

Zwischen

**dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V. (KAV Saar),
der Neunkircher Verkehrs GmbH,
der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH,
der Stadtbahn Saar GmbH,
der Saarbahn GmbH,
der Neunkircher Verkehrsdienste GmbH,
der KVS GmbH,
der Kreis-Verkehrsgesellschaft Saarlouis mbH,
der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH,
der Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH**

-einerseits-

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Saar*,

-andererseits-

wird in Erfüllung der Vereinbarung über gemeinsame Eckpunkte zu einem Tarifvertrag Nahverkehr Saarland (TV-N Saar) vom 12. Dezember 2006 folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Tarifvertrag Nahverkehr Saarland
(TV-N Saar)
vom 18. Dezember 2008**

(in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 10. November 2018)

***Ab dem 1. April 2014 abgeschlossen mit der Gewerkschaft ver.di, vertreten durch den Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland**

Inhalt

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1	Geltungsbereich	S. 5
------------	------------------------	------

Abschnitt II

Regelungen für neu eingestellte Arbeitnehmer

§ 2	Arbeitsvertrag, Nebenabreden	S. 6
§ 3	Probezeit	S. 6
§ 4	Allgemeine Pflichten	S. 6
§ 5	Arbeitsunfähigkeit	S. 7
§ 6	Arbeitszeit	S. 7
§ 7	Arbeitszeitkonto	S. 8
§ 8	Rufbereitschaft	S. 9
§ 9	Entgelt	S. 10
§ 10	Auszahlung	S. 10
§ 11	Zuschläge	S. 10
§11a	Erschwerniszuschläge für das Werkstattpersonal	S. 11
§ 11b	Schicht- und Wechselschichtarbeit für das Werkstattpersonal, Entgelt	S.12
§ 12	Vermögenswirksame Leistungen	S. 12
§ 13	Entgeltumwandlung	S. 13
§ 14	Betriebliche Altersversorgung	S. 13
§ 14a	Anwendung des TV FlexAZ	S. 14
§ 15	Urlaub	S. 14
§ 15a	Urlaubsgeld	S. 15
§ 15b	Jahressonderzahlung	S. 15
§ 16	Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung	S. 16

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

§ 17	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	S. 17
§ 18	Zeugnis	S. 18
§ 19	Ausschlussfrist	S. 18
§ 19a	Sonderregelungen für Triebfahrzeugführer bei der Saarbahn GmbH	S. 19
§ 20	Auszubildende, Praktikanten, Volontäre	S. 19

Abschnitt III

Absicherung der Arbeitsbedingungen der bei Inkrafttreten des TV-N Saar bereits Beschäftigten nach BAT/BMT-G II sowie im Tochtertarifbereich

Teil A: BMT-G II	S. 21
Teil B: BAT	S. 33
Teil C: KVS/KVG	S. 47
Teil D: NVD	S. 53
Teil E: VVB	S. 59
Teil F: SBS	S. 60
Teil G: SB	S. 67
Teil H: VVG	S. 75
Teil I: FSN	S. 78
Teil J: Gemeinsame Bestimmungen	S. 90

Abschnitt IV

Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

Teil A: Neueingestellte Arbeitnehmer	S. 92
Teil B: BAT/BMT-G II	S. 93
Teil C: SBS	S. 94
Teil D: KVG	S. 95
Teil E: NVD	S. 95
Teil F: SB	S. 95
Teil G: VVG	S. 96
Teil H: FSN	S. 96

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21	Inkrafttreten	S. 97
	Niederschriftserklärung	S. 101
Anlage 1	Entgeltordnung zum TV-N Saar, Monatsentgelte	S. 102

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Anlage 2	Monatstabellenlöhne nach BMT- G II (Stand 01.02.2014)	S. 110
Anlage 3	Sozialzuschlag nach BMT-G II (Stand 01.02.2012)	S. 111
Anlage 4	Tabelle der Grundvergütungen nach dem BAT (Stand 01.02.2014)	S. 112
Anlage 5	Tabelle mit den Beträgen der Allgemeinen Zulage nach dem BAT (Stand 01.02.2014)	S. 113
Anlage 6	Ortszuschlagstabelle nach dem BAT (Stand 31.01.2015)	S. 114
Anlage 7	Entgelttabelle MTV KVG (Stand 01.02.2014)	S. 115
Anlage 8	Entgelttabelle MTV NVD (Stand 01.02.2014)	S. 116
Anlage 9	Entgelttabelle MTV Stadtbahn Saar (Stand 01.02.2014)	S. 117
Anlage 10	Entgelttabelle MTV Saarbahn (Stand 01.02.2014)	S. 118
Anlage 11	Regelung zur Absicherung von Triebfahrzeugführern bei der Saarbahn GmbH bei Fahrdienstuntauglichkeit	S. 119
Anlage 12	Entgelttabelle FSN (Stand 01.02.2014)	S. 120

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer in Nahverkehrsbetrieben, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem der vertragsschließenden Arbeitgeber stehen. Er gilt auch für Auszubildende.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind

 - b) Arbeitnehmer, die ein über das höchste Tabellenentgelt hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, die nach Inkrafttreten des TV-N Saar neu eingestellt werden, sowie Arbeitnehmer der Stadtbahn Saar GmbH und der Saarbahn GmbH, deren Arbeitsbedingungen vor Einführung des TV-N Saar außertariflich geregelt waren,

 - c) Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 260 ff SGB III verrichten,

 - d) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,

- (3) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass auch Triebfahrzeugführer der Saarbahn GmbH, die infolge Fahrdienstuntauglichkeit für Triebfahrzeuge als KOM-Fahrer oder mit anderen Tätigkeiten nach § 1 der Anlage 1 zum TV-N Saar beschäftigt werden, vom Geltungsbereich des TV-N Saar erfasst werden.

Abschnitt II

Regelungen für neu eingestellte Arbeitnehmer

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Der Arbeitnehmer hat Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, soweit sie das Arbeitsverhältnis betreffen, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Monatsende, soweit einzelvertraglich keine andere Frist vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

- (1) Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit; in Fällen, in denen zu Beginn der Beschäftigung eine Ausbildung oder Weiterbildung erfolgt, gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart werden. Von einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingestellt wird.
- (2) Das Arbeitsverhältnis kann von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber während der Probezeit jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Wird eine kürzere Probezeit vereinbart, reduziert sich die Kündigungsfrist auf eine Woche.

§ 4

Allgemeine Pflichten

- (1) Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.
- (2) Jede Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

- (3) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechnigt, den Arbeitnehmer zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 5

Arbeitsunfähigkeit

- (1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall hat der Arbeitnehmer die Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber unverzüglich, spätestens zu Arbeitsbeginn möglichst telefonisch mitzuteilen. Ist die Arbeitsverhinderung länger vor Beginn der Arbeitszeit bekannt, ist sie dem Arbeitgeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.
- (2) Unabhängig von dieser Anzeigepflicht hat der Arbeitnehmer vor Ablauf des 3. Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Der Arbeitgeber ist in begründeten Einzelfällen berechnigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 6

Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38,5 Stunden. Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Arbeitszeit kürzer ist als 38,5 Std./Woche.
- (2) Mehr- oder Minderarbeit liegt vor, wenn in einem Kalendermonat die Wochenarbeitszeit (Absatz 1) vervielfältigt mit dem Faktor 4,348 über- oder unterschritten wird. Mehr- oder Minderarbeit ist einschließlich des Zeitwerts der Mehrarbeitszuschläge innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durch den Arbeitgeber auszugleichen. Mehrarbeit,

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

die innerhalb des Ausgleichszeitraums (Satz 2) nicht ausgeglichen werden konnte, ist einschließlich der Zuschläge (§ 11) in Geld zu vergüten, es sei denn, dass der Arbeitnehmer die Übertragung in den folgenden Ausgleichszeitraum verlangt. Die Ansprüche entstehen mit Ablauf des Ausgleichszeitraums.

- (3) Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen der Fahrer im Linienverkehr sind jeweils bis zu einer Gesamtdauer von 30 Minuten je Schicht auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- (4) Abweichend von § 1 Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 Fahrpersonalverordnung können Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten als Fahrtunterbrechung berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass mit Absatz 4 ausschließlich eine lenkzeitrechtliche Regelung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 Fahrpersonalverordnung getroffen wurde. Arbeitsschutzrechtliche Regelungen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes werden hierdurch nicht getroffen.

- (5) Die maximale Dienstdauer beträgt 10 Stunden.
- (6) Bei geteilten Diensten beträgt die maximale Dienstschichtausdehnung 12 Stunden. Für geteilte Dienste wird eine Zulage in Höhe von 2,00 Euro brutto pro geteiltem Dienst gezahlt.
- (7) Bezüglich der in Absatz 5 vereinbarten maximalen Dienstdauer und der in Absatz 6 vereinbarten maximalen Dienstschichtausdehnung können abweichende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen auf Betriebsebene vereinbart werden.

§ 7**Arbeitszeitkonto**

- (1) In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. Auf dieses Arbeitszeitkonto werden Mehr- oder Minderleistungen des Arbeitnehmers gebucht. Die für Mehrarbeit anfallenden Zuschläge sowie Zeitzuschläge werden in Arbeitszeit umgerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Auf dem Arbeitszeitkonto können bis zu 200 Stunden angesammelt werden. Minusstunden darf das Arbeitszeitkonto maximal 20 Stunden aufweisen.

- (2) Freizeitausgleich aus dem Arbeitszeitkonto erfolgt auf Antrag des Arbeitnehmers. Der Antrag auf Freizeitausgleich muss sich mindestens auf 1 Dienstschicht beziehen und ist mindestens 2 Wochen vor dem Freizeitausgleich zu stellen. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn ihm wichtige betriebliche Gründe (z.B. überdurchschnittliche Betriebsleistungen, erhöhter Krankenstand, erhöhte Urlaubs- oder Freizeitgewährung für andere Arbeitnehmer etc.) entgegenstehen. Der Freizeitausgleich ist auf 4 Schichten pro Kalendermonat beschränkt.

Zusammenhängender Freizeitausgleich von mehr als 4 Schichten ist möglich; er ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Einzelfall, insbesondere bezüglich der zeitlichen Lage und des Abgleichs der gegenseitigen Interessen, zu vereinbaren. Gleiches gilt für Zeitausgleich im Zusammenhang mit Urlaubsgewährung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Zeitguthaben bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers in Anspruch zu nehmen. Eines Antrages des Arbeitnehmers bedarf es nicht. Ist ein Zeitausgleich nicht möglich, so ist das Arbeitszeitkonto in Geld auszuzahlen.

- (3) Das Einsichtsrecht des Betriebsrates in die Arbeitszeitkonten der Beschäftigten wird auf der Betriebsebene geregelt.
- (4) Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen.

§ 8**Rufbereitschaft**

- (1) Rufbereitschaft leisten Arbeitnehmer, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (2) Die Entschädigung für Rufbereitschaft sowie für die Heranziehung zur Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft wird betrieblich geregelt.

§ 9**Entgelt**

- (1) Tätigkeitsmerkmale, Eingruppierungsbestimmungen und Entgelttabellensätze richten sich nach der Entgeltordnung (Anlage 1).
- (2) Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absatzes 1 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

§ 10**Auszahlung**

- (1) Das Entgelt ist für den Kalendermonat zu berechnen und bis zum letzten Tage eines jeden Kalendermonates (Zahltag) auf ein von dem Arbeitnehmer eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Der Betrag ist so rechtzeitig zu überweisen, dass am Zahltag über ihn verfügt werden kann. Fällt der Zahltag auf einen Tag, an welchem Kreditinstitute geschlossen sind, so gilt der vorhergehende Tag als Zahltag. Die Kosten der Überweisung trägt der Arbeitgeber.
- (2) Unständige Entgeltbestandteile sind spätestens bis zum Ende des übernächsten Monats abzurechnen und zu zahlen.
- (3) Dem Arbeitnehmer ist eine spezifizierte Entgeltabrechnung auszuhändigen.

§ 11**Zuschläge**

- (1) Zuschläge zum tariflichen Stundenlohn werden bezahlt:
 - a) Der Mehrarbeitszuschlag für das Fahrpersonal beträgt 25 % ab der 183. Arbeitsstunde/Monat.
 - b) Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt der Mehrarbeitszuschlag 25 % ab der 174. Arbeitsstunde/Monat.
- (2) Für Nachtarbeit in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % für höchstens 5 Stunden pro Schicht gezahlt Für Arbeit an Sonntagen und an

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

gesetzlichen Feiertagen (00.00 – 24.00 Uhr) beträgt der Zuschlag 50 % (Sonntag) bzw. 100 % (Feiertag).

- (3) Treffen für eine Tätigkeit mehrere Zuschläge zu, ist jeweils nur der höchste zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind Nacht- und Mehrarbeitszuschläge.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschläge ist das jeweilige anteilige Stundenentgelt.

§ 11a**Erschwerniszuschläge für das Werkstattpersonal**

- (1) Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten im Werkstattbereich gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
 - a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
 - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
 - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. – in besonderen Fällen auch abweichend – des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 4. Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, erhalten Teilzeitbeschäftigte die Pauschale in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (5) Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 11b**Schicht- und Wechselschichtarbeit für das Werkstattpersonal, Entgelt**

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 90 Euro monatlich. Arbeitnehmer, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,54 Euro pro Stunde.
- (4) Arbeitnehmer, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Arbeitnehmer, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 12**Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) Der Arbeitgeber erbringt vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 26,59 €. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind anspruchsberechtigt, sofern sie sozialversicherungspflichtig sind. Die vermögenswirksame Leistung errechnet sich nach dem Verhältnis der Teilarbeitszeit zur Vollarbeitszeit.
- (3) Ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist ausgeschlossen bei Arbeitnehmern,

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

die nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind.

Bei längerer Beschäftigung wird die vermögenswirksame Leistung rückwirkend ab Beginn der Tätigkeit gezahlt. Die rückwirkende vermögenswirksame Leistung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise vom Arbeitnehmer zu fordern.
- (5) Der Arbeitnehmer kann die Anlageart und das Anlageinstitut frei wählen, ist jedoch an die Wahl für ein Kalenderjahr gebunden. Eine Barauszahlung der vermögenswirksamen Leistung ist nicht zulässig. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist nicht abdingbar.
- (6) Der Arbeitgeber kann auf diese tarifvertraglich vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen anrechnen, die er im Kalenderjahr auf Grund von Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bereits erbringt.

§ 13

Entgeltumwandlung

Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass Teile des tariflichen Entgelts (Monatsentgelt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) im Wege der Entgeltumwandlung für eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung im Sinne des BetrAVG verwendet werden. Der jährliche Umwandlungsbetrag darf 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten und 1/160 der Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschreiten.

Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass die Voraussetzungen für die Förderung nach § 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

§ 14

Betriebliche Altersversorgung

Bezüglich der betrieblichen Altersversorgung gelten die Regelungen des Abschnitts IV.

§ 14a**Anwendung des TV FlexAZ**

Auf die Arbeitnehmer im Anwendungsbereich dieses Tarifvertrages findet der TV FlexAZ vom 27. Februar 2010 in der jeweils für Nahverkehrsbetriebe geltenden Fassung Anwendung.

§ 15**Urlaub**

- (1) Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub entsteht erst nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit. Diese Wartezeit ist auch nach Wiedereintritt in den Betrieb zu erfüllen.

Der Erholungsurlaub dient zur Erhaltung der Gesundheit des Arbeitnehmers. Er ist in wesentlichen Teilen am Stück zu nehmen, es sei denn, dem stehen berechtigte Belange des Betriebes oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe entgegen.

Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Übertragung von Urlaub auf das folgende Kalenderjahr ist nur bis zum 31. März zulässig.

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

- (2) Der Grundurlaub für ein volles Kalenderjahr und für eine 5-Tage-Arbeitswoche beträgt 26 Tage.

Der Grundurlaub erhöht sich nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum selben Betrieb von drei Jahren um 2 Tage, nach 6 und 9 Jahren jeweils um einen weiteren Tag. Maßgebend für die Berechnung ist die Betriebszugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres. Gerechnet werden nur volle Kalenderjahre.

Wird die Arbeitsleistung im Kalenderjahr regelmäßig an mehr oder weniger als 5 Wochentagen erbracht, wird der Grundurlaub dem Verhältnis entsprechend gemäß nachstehender Tabelle korrigiert. Der Zusatzurlaub nach Betriebszugehörigkeit wird vor der Korrekturrechnung zugeschlagen.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Arbeitstage pro Woche	Tage Grundurlaub	Nach einer Betriebszugehörigkeit von		
		3 Jahren	6 Jahren	9 Jahren
1	5	6	6	6
2	10	11	12	12
3	16	17	17	18
4	21	22	23	24
5	26	28	29	30
5,5	29	31	32	33
6	31	33	35	36

- (2a) Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.
- (3) Im Laufe des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Arbeitnehmer können für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des für ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit zutreffenden Grundurlaubs beanspruchen.
- (4) Kann der Urlaubsanspruch wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr genommen werden, so ist er abzugelten.
- (5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, werden die durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Tage nicht als Urlaubstage gerechnet. Der Arbeitnehmer muss jedoch zum ursprünglich vorgesehenen Urlaubsende bzw. spätestens nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit seine Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Über die Gewährung der nicht genommenen Urlaubstage ist erneut zu befinden.

§ 15a**(gestrichen)****§ 15b****Jahressonderzahlung**

- (1) Vollzeitbeschäftigte erhalten in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 55 %, ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von 60 %, jeweils des Entgelts der individuellen Entgeltgruppe und Stufe; maßgeblich ist die Eingruppierung, Stufenzuordnung sowie der Beschäftigungsumfang am 1. November des jeweiligen Kalenderjahres. Im Kalenderjahr 2018 wird ein für dieses Jahr gezahltes Urlaubsgeld (§ 15a) vom Betrag der Jahressonderzahlung in Abzug gebracht.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (2) Der Betrag nach Absatz 1 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.
- (3) Ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres geendet hat.

§ 16

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) Bezahlte Freizeit wird in folgenden Fällen gewährt:
- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | beim Tod des mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners und bei eigener Eheschließung | 2 Arbeitstage |
| 2. | bei Niederkunft der Ehefrau sowie beim Tod eines Kindes oder eines Elternteils | 2 Arbeitstage |
| 3. | bei Eheschließung eines Kindes, sowie beim Tod eines Bruders, einer Schwester oder eines Schwiegerelternteils | 1 Arbeitstag |
| 4. | bei Wohnungswechsel, wenn ein eigener Hausstand besteht, im Kalenderjahr | 1 Arbeitstag |
| 5. | bei 25jährigem Arbeitsjubiläum im gleichen Betrieb | 1 Arbeitstag |
| | bei 40jährigem Arbeitsjubiläum im gleichen Betrieb | 2 Arbeitstage |
- (2) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien einer der vertragsschließenden Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Monatsentgelts erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen wird auf Anforderung einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsentgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt.

§ 17

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss beiderseits schriftlich erfolgen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, können auch befristete und bedingte Arbeitsverhältnisse ordentlich gekündigt werden.

- (2) Die Kündigungsfrist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beträgt 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende.

Die Kündigungsfrist erhöht sich für den Arbeitgeber nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 2 Jahren	auf 1 Monat zum Monatsende,
von 5 Jahren	auf 2 Monate zum Monatsende,
von 8 Jahren	auf 3 Monate zum Monatsende,
von 10 Jahren	auf 4 Monate zum Monatsende,
von 12 Jahren	auf 5 Monate zum Monatsende,
von 15 Jahren	auf 6 Monate zum Monatsende,
von 20 Jahren	auf 7 Monate zum Monatsende.

Die Kündigungsfristen während der Probezeit sind in § 3 geregelt. Betriebszugehörigkeit im Sinne des Satzes 2 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

- (3) Das Arbeitsverhältnis endet ohne besondere Kündigung, soweit nichts anderes vereinbart ist,

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- a) mit dem Tag des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI).
Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arbeitnehmer nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

- b) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Rentenalter erreicht bzw. mit dem Tag des Bezugs der Altersrente, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.
- c) mit Entzug oder Verfall der Arbeitserlaubnis.
- (4) Die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

§ 18**Zeugnis**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer, soweit er nicht in den Ruhestand tritt, Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit. Auf Antrag des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auch auf Führung und Leistung erstrecken. Auf Antrag ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über die Entgeltgruppe und die zuletzt bezogenen Entgelte auszuhändigen.

§ 19**Ausschlussfrist**

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 19a**Sonderregelungen für Triebfahrzeugführer bei der Saarbahn GmbH**

- (1) Triebfahrzeugführer nach 20-jähriger Fahrtätigkeit im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, die aus gesundheitlichen Gründen, bei nachgewiesener Fahrdienstuntauglichkeit oder aus sonstigen Gründen in der Person nicht mehr mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden können, erhalten ein reduziertes Tabellenentgelt.

Die Reduzierung erfolgt in folgenden Schritten:

- ab dem 7. Kalendermonat 80 v.H. des bisherigen Tabellenentgelts,
- ab dem 13. Kalendermonat 70 v.H. des bisherigen Tabellenentgelts.

Regelungen bei Fahrdienstuntauglichkeit von Triebfahrzeugführern erfolgen nach den Ausführungen der Anlage 11 zu diesem Tarifvertrag.

- (2) Ab 1. Januar 2010 erhalten Triebfahrzeugführer und KOM-TF-Fahrer eine Qualifizierungszulage. Diese Zulage soll die Anforderungen an die zusätzliche Fahrberechtigung für das französische Streckennetz der SNCF abgelten.
Die Zulage beträgt 5,81 Euro pro tatsächlich geleisteter Schicht im Bahn-Betrieb.

Die Zulage wird ab dem ersten Tag nach Beendigung der Ausbildung und dem Erwerb der Fahrberechtigung für das Streckennetz der SNCF gewährt; sie wird nur bei einer tatsächlich geleisteten Schicht im Bahn-Betrieb gewährt.

Ablasserdienste gelten als Schichten im Bahn-Betrieb im Sinne der Sätze 1 und 2.

§ 20**Auszubildende, Praktikanten, Volontäre**

- (1) Für Auszubildende in Betrieben, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Gesetzlich zwingende

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Bestimmungen (z.B. des Berufsbildungsgesetzes) bleiben unberührt.

- (2) Die Höhe des Ausbildungsentgelts ergibt sich aus § 2 der Anlage 1.
Der Auszubildende kann in begründeten Fällen auf geringfügige Entgeltansprüche verzichten. Ein derartiger Verzicht ist vom Auszubildenden gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

- (2a) Abweichend von § 15a erhalten Auszubildende, die am 1. Juli in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in Höhe von 100 Euro. Auszubildende in Teilzeit erhalten das Urlaubsgeld anteilig; maßgeblich ist der Umfang der Ausbildung am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Anspruch besteht nur, wenn für mindestens einen Tag im Monat Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.

Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird mit der Ausbildungsvergütung für den Monat Juli ausgezahlt.

Auszubildende, die im Monat Juli ihre Ausbildung beenden und in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber treten, der den TV-N Saar anwendet, erhalten das Urlaubsgeld nur einmal, und zwar von dem Arbeitgeber, mit dem das Ausbildungsverhältnis zum 1. Juli bestanden hat.

- (3) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Arbeitsbedingungen von Praktikanten und Volontären werden betrieblich geregelt.

Abschnitt III

Absicherung der Arbeitsbedingungen der bei Inkrafttreten des TV-N Saar bereits beschäftigten Arbeitnehmer nach BAT/BMT-G II sowie im Tochtertarifbereich

Teil A: BMT-G II

Für Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten des TV-N Saar bereits bei den Unternehmen beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehen, findet der Abschnitt II keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer finden der BMT-G II und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1**Regelmäßige Arbeitszeit**

Abweichend zu § 14 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Abschnitt II §§ 7 und 8 TV-N Saar finden entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Bei ständigen Wechselschicht- und Schichtarbeiten kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

§ 2**Überstunden**

Abweichend von § 17 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Werden während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen Überstunden geleistet, die der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangehen oder folgen, so wird der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Anteil am Tabellenentgelt der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2) für mindestens drei Arbeitsstunden gezahlt.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (2) Soweit kein Ausgleich von Überstunden über das Arbeitszeitkonto erfolgt, werden die Überstunden ausbezahlt; gleiches gilt für den Zeitzuschlag für Überstunden.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Für eine geleistete Überstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Im Übrigen wird für die auszugleichenden Überstunden lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden gezahlt.

§ 3**Eingruppierung, Entgelt**

Anstelle der §§ 20 – 21a, 33 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Soweit sich bei Höher- oder Herabgruppierung bis zum 31.12.2012 Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Lohngruppe berechnen, erhöht oder verringert sich ab Zahlung des Entgelts der höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe der Betrag des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteils der Entgelterhöhung oder -minderung.

Soweit das Stundenentgelt nach TV-N Saar höher ist als das Stundenentgelt aus der Besitzstandszulage, wird abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes dieses gewährt.

- (2) Die bei Inkrafttreten in den TV-N Saar übergeleiteten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Monatstabellenlohnes des BMT-G II (vgl. Anlage 2).

- (3) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Lohngruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen des BMT-G

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

II erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten; Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist die vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Lohntabelle des BMT-G II (vgl. Anlage 2).

Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Lohngruppe (BMT-G II), erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Lohntabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Lohntabelle des BMT-G II (vgl. Anlage 2) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Lohngruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

- (4) Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage, eine zustehende Kinderzulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.
- (5) Für vor Inkrafttreten des TV-N Saar zu berücksichtigende Kinder wird der Sozialzuschlag in der aus der Anlage 3 ersichtlichen Höhe als Besitzstandszulage (Kinderzulage) fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Satz 1 gilt entsprechend für zwischen dem 01. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 geborene Kinder.

Für anspruchsberechtigte Kinder, die bei Inkrafttreten des TV-N Saar mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des Unterabsatzes 1 längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, als persönliche Zulage fortgezahlt. Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile

abgefunden werden.

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung bei Inkrafttreten des TV-N Saar wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.

Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Unterabsatz 1 für den anderen in den TV-N Saar übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem Inkrafttreten des TV-N Saar begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist nach der Anlage 3 zu bemessen.

Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 33 BMT-G II findet keine Anwendung.

§ 4

Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge

Abweichend von §§ 22, 23 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Bemessungsgrundlage für die prozentual festgelegten Zeitzuschläge ist die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Abweichend von Satz 1 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (2) Die im BZTV Nr. 5 zum BMT-G II vor Inkrafttreten des TV-N Saar gewährten

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Erschwerniszuschläge werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in der jeweiligen Höhe weitergewährt.

§ 5**Entgelt in besonderen Fällen**

Abweichend von § 25 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeitnehmer für jede zusätzliche Arbeitsstunde, die keine Überstunde ist, die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge sowie einer zustehenden Kinderzulage.
- (2) Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, ist für jede zu entlohnende Stunde die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge sowie einer zustehenden Kinderzulage zugrunde zu legen.

Besteht in anderen Fällen der Entgeltanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird das Monatsentgelt für jede dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde, für die kein Entgeltanspruch besteht, um die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge sowie einer zustehenden Kinderzulage gekürzt, soweit sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt.

- (3) Für jede nicht abgefeierte oder auf dem Arbeitszeitkonto gebuchte Mehrarbeitsstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6**Entgeltanspruch und Entgeltfortzahlung**

Abweichend von § 26 Abs. 2 BMT-G II gilt Folgendes:

Ist das Entgelt ohne Arbeitsleistung für volle Arbeitstage fortzuzahlen, wird das Urlaubsentgelt (§ 16 dieses Abschnitts) gezahlt. Ist es für einzelne Arbeitsstunden fortzuzahlen, wird das Entgelt fortgezahlt, das der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er gearbeitet hätte.

§ 7**Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Vorschüsse**

Abweichend von § 26a Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 BMT-G II gilt Folgendes:

Der Teil des Entgelts, der nicht

- a) zum Tabellenentgelt, der Besitzstandszulage und einer zustehenden Kinderzulage,
- b) zu den etwaigen für den Kalendermonat zustehenden ständigen gegebenenfalls pauschalierten Lohnzuschlägen und
- c) zu sonstigen für den Kalendermonat pauschalierten Entgeltbestandteilen

gehört, bemisst sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubsentgelt (§ 16 dieses Abschnitts) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10 dieses Abschnitts) zugestanden, gilt als Teil des Entgelts nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 16 Unterabs. 1 Buchst. d und Unterabs. 2 für die Tage des Vormonats, für die Anspruch auf Urlaubsentgelt (§ 16 dieses Abschnitts) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10 dieses Abschnitts) zugestanden hat. Der Teil des Entgelts im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes bemisst sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Kalendermonat nur Urlaubsentgelt (§ 16 dieses Abschnitts) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10 dieses Abschnitts) zustehen.

Für Kalendermonate, für die weder Entgelt noch Urlaubsentgelt (§ 16 dieses Abschnitts) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10 dieses Abschnitts) zustehen, stehen auch keine Bezüge im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemisst sich der Teil des Entgelts im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 und 2 nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Entgelt noch Urlaubsentgelt (§ 16 dieses Abschnitts) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10 dieses Abschnitts) zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Entgelts im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 und 2 berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Entgelts nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

§ 8**Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung**

Abweichend von § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 2 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Ist der Arbeitnehmer nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 8 SGB VII oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr voll leistungsfähig, behält er das jeweilige Tabellenentgelt seiner bisherigen Entgeltgruppe zuzüglich der Besitzstandszulage.
- (2) Wenn der Arbeitnehmer erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Entgeltgruppe aufgerückt war, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in der er vorher war, sowie die Besitzstandszulage.

§ 9**Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung**

- (1) § 29 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass bei bezahlter Freistellung das Entgelt nach § 3 dieses Abschnitts fortgezahlt wird.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 3 dieses Abschnitts freigestellt.

§ 10**Krankenbezüge**

§ 34 BMT-G II gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Urlaubsentgelt das Entgelt nach § 16 dieses Abschnitts ist.

§ 11

Sterbegeld

Abweichend von § 39 Abs. 3 BMT-G II gilt Folgendes:

Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.

Hat der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge mehr erhalten oder hat die Arbeitnehmerin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

§ 12

Beihilfen

Für die Arbeitnehmer, die vor der Überführung in den TV-N Saar noch einen Anspruch auf Beihilfe hatten, gilt Folgendes:

- (1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.
- (2) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

§ 13**Regelmäßiger Erholungsurlaub**

§ 41 Abs. 1 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass Erholungsurlaub unter Gewährung von Urlaubsentgelt (§ 16 dieses Abschnitts) erfolgt.

§ 14**Urlaubsabgeltung**

§ 47 Abs. 1 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass die Urlaubsabgeltung durch Gewährung des Urlaubsentgelts (§ 16 dieses Abschnitts) erfolgt.

§ 15**Bemessung des Übergangsgeldes**

§ 59 Abs. 2 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sind, ein Viertel des letzten Tabellenentgelts und der Besitzstandszulage beträgt, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig, zuzüglich je eines Viertels

- a) der Summe der im letzten vollen Kalendermonat nach § 5 Abs. 3 dieses Abschnitts zustehenden Beträge für Mehrarbeit,
 - b) der Kinderzulage,
- mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache des letzten Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und der in den Buchstaben a und b genannten Entgelte.

§ 16**Begriffsbestimmungen**

Abweichend von § 67 Nr. 40 BMT-G II (Urlaubsentgelt) gilt Folgendes:

Als Urlaubsentgelt werden gewährt

- a) der Teil des Tabellenentgelts (ggf. zuzüglich der nach § 5 Abs. 3 dieses Abschnitts zustehenden Beträge für Mehrarbeit) und der Besitzstandszulage, die der Arbeitnehmer während des Urlaubs erhalten würde, wenn er dienstplanmäßig oder betriebsüblich im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte,

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- b) ständige Lohnzulagen und -zuschläge in der Höhe, in der sie dem Arbeitnehmer während des Urlaubs zugestanden hätten,
- c) ein Akkordmehrverdienst,
- d) der Aufschlag gemäß Unterabsatz 2, der nach Maßgabe des § 7 dieses Abschnitts zu berücksichtigen ist.

Dieser Aufschlag ergibt sich aus dem Verhältnis des Entgelts für Überstunden, der nicht zum Tabellenentgelt, zur Besitzstandszulage oder den in Buchst. b gehörenden Lohnzulagen und -zuschlägen, der Zeitzuschläge und der Erschwerniszuschläge zu dem Tabellenentgelt oder Teilen des Tabellenentgelts bzw. zu der Besitzstandszulage einschließlich monatlich zustehender Lohnzulagen und -zuschläge für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeitnehmers im letzten abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich geleistete Arbeit. Dies gilt nicht für Lohnbestandteile, die nach Buchst. a oder b gewährt werden.

Protokollerklärung zu Buchst. b:

Ständige Lohnzuschläge sind Lohnzuschläge, die der Arbeitnehmer mindestens drei Monate bis zum Beginn des Urlaubs für jede Arbeitsstunde in derselben Höhe erhalten hat. Hierzu rechnen auch Pauschalen gemäß § 25 Abs. 5 BMT-G II.

Protokollerklärung zu Unterabsatz 2:

Bei der Berechnung des Aufschlags werden auch sonstige Lohnzuschläge (z.B. Vertretungszuschlag gemäß § 9 Abs. 3 BMT-G II, Einmannzuschlag gemäß § 17 der Anlage 1, Lehrfahrer- und Lehrschaffnerzuschlag gemäß § 18 der Anlage 1 und die Vergütung für Rufbereitschaft gemäß § 16 Abs. 2 BMT-G II bzw. betrieblicher Regelung) berücksichtigt, soweit sie nicht bereits nach Buchst. b gewährt werden.

§ 17

Sonderregelungen für Arbeitnehmer im Betriebs- und Verkehrsdienst

Anlage 1 zum BMT-G II gilt mit folgenden Maßgaben:

- (1) Abschnitt I (Fahrdienst) § 8 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Freistellung das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage und etwaige für den Monat zustehende ständige (ggf. pauschalierte) Lohnzulagen und -zuschläge weitergezahlt werden.
- (2) Anstelle des § 16 der Anlage 1 zum BMT-G II gilt folgende Regelung:

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Ein Arbeitnehmer, der länger als 15 Jahre im Fahrdienst desselben Betriebes beschäftigt war und ohne sein Verschulden fahrdienstuntauglich wird, erhält, wenn ihm aus diesem Grunde eine Arbeit zugewiesen wird, die einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht, das bisherige Tabellenentgelt und die bisherige Besitzstandszulage. Wenn er in diese Entgeltgruppe erst während der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit aufgerückt ist, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in der er vor der Aufrückung war, zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage.

Wenn die Fahrdienstuntauglichkeit auf einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII zurückzuführen ist, den der Arbeitnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in der er vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit eingruppiert war zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage.

Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit werden insoweit gezahlt, als ihre Summe über die Summe des nach § 3 des BZTV Nr. 2 zum BMT-G II in Verbindung mit § 18 dieses Abschnitts gesicherten Fahrdienstzuschlags hinausgeht; das nach den Unterabsätzen 1 und 2 sowie nach § 3 des BZTV Nr. 2 zum BMT-G II in Verbindung mit § 18 dieses Abschnitts gesicherte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Sind Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit in Prozentsätzen des Tabellenentgelts und/oder der Besitzstandszulage vorgesehen, ist von dem Tabellenentgelt und der Besitzstandszulage auszugehen, die der zugewiesenen Arbeit entsprechen.

Ist in einem Kalendermonat das der zugewiesenen Arbeit entsprechende Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage höher als das nach den Unterabsätzen 1 bis 3 gesicherte Entgelt, finden die Unterabsätze 1 bis 3 für diesen Kalendermonat keine Anwendung.

§ 18**Bezirkzusatztarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G II vom 12.12.1985**

Der BZTV gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der dort genannten Stufe 1 der Lohngruppe 1 die Stufe 3 der Entgeltgruppe 3 des TV-N Saar tritt.

§ 19**Zur Weitergeltung sonstiger Tarifverträge**

- (1) Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 09.01.1987 gilt mit der Maßgabe, dass hinsichtlich fortzuzahlender Entgelte, Abfindungen o.ä. auf das Entgelt im Sinne des § 3 dieses Abschnitts abgestellt wird.
- (2) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter vom 12.10.1973 gilt mit der Maßgabe, dass
 - der Bemessungssatz gemäß § 2 Abs. 1 in Höhe von 79,84 % sich auf das Urlaubsentgelt im Sinne des § 16 dieses Abschnitts bezieht und sich im Fall von linearen Entgeltsteigerungen um den vereinbarten Vomhundertsatz verringert; im Fall einer Tarifsteigerung durch Vereinbarung eines Sockel- oder Einmalbetrages errechnet sich der Vomhundertsatz der Verringerung anhand der Entgeltsteigerung für die Entgeltgruppe 5 Stufe 3 der Anlage 1 zum TV-N Saar,
 - der Kindererhöhungsbetrag gemäß § 2 Abs. 3 nur für Kinder gewährt wird, für die im Bemessungsmonat eine Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 5 dieses Abschnitts gezahlt wird.
- (3) Der BZTV Nr. 1 zum BMT-G II vom 20.06.1962 gilt mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Vertretungszulage das Tabellenentgelt der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2) ist.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (4) Abweichend von § 3 des BZTV Nr. 1 zum BMT-G II vom 20.06.1962 gilt Folgendes:

Die Entschädigung für Rufbereitschaft sowie für die Heranziehung zur Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft wird betrieblich geregelt.

Bis zu einer betrieblichen Regelung gilt Folgendes:

Die Entschädigung für Rufbereitschaft beträgt für jede angefangene Stunde 10 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgelts der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2), soweit nicht das Entgelt nach Unterabsatz 3 zu zahlen ist.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs.3 gelten entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn ein anderer Ausgleich für Rufbereitschaft gewährt wird (z.B. Zuteilung einer Dienstwohnung mit der Verpflichtung zur Rufbereitschaft, desgleichen Dienstmietwohnungen mit geringer Wohnungsmiete usw.).

Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit verpflichtet, so sind ihm das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Tabellenentgelt der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2) nebst Zuschlägen für die tatsächlich geleistete Arbeit zu zahlen.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 3 Abs. 3 BZTV Nr. 1 zum BMT-G II findet sinngemäß Anwendung.

- (5) § 5 des BZTV Nr. 1 zum BMT-G II findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Dynamisierung nicht mehr erfolgt.
- (6) Der BZTV Nr. 6 zum BMT-G II vom 04.04.1988 gilt mit der Maßgabe, dass Funktionszulagen nach § 3 weitergezahlt werden, soweit die Funktion noch ausgeübt wird oder bis zum 31.12.2012 noch übertragen wird.

Bemessungsgrundlage für die Funktionszulage ist die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 2).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs.3 gelten entsprechend.

Die Anlage 1 zum BZTV Nr. 6 zum BMT-G II findet keine Anwendung mehr.

Teil B: BAT

Für Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten des TV-N Saar bereits bei den Unternehmen beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehen, findet der Abschnitt II keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer finden der BAT und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1**Regelmäßige Arbeitszeit**

Abweichend zu § 15 BAT gilt Folgendes:

- (1) Abschnitt II §§ 7 und 8 TV-N Saar finden entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Bei ständigen Wechsel-schicht- und Schichtarbeiten kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) In den Fällen des § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 BAT wird im Fall eines Freizeitausgleichs an einem Wochenfeiertag das Stundenentgelt gemäß § 5 Abs. 6 dieses Abschnitts gewährt.
- (4) Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Arbeitnehmers durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts), der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und einer zustehenden Kinderzulage ausgeglichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.
- (5) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit dem Überstundenentgelt (§ 5 Abs. 7 dieses Abschnitts) vergütet. Die Bewertung darf 15 %, vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 % nicht unterschreiten.

Es besteht auch die Möglichkeit der Buchung von Bereitschaftsdienststunden auf das Arbeitszeitkonto.

Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und eine zustehende Kinderzulage fortgezahlt.

- (6) Es besteht auch die Möglichkeit der Buchung von geleisteten Arbeitsstunden aus Rufbereitschaft auf das Arbeitszeitkonto.

§ 2**Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen**

Abweichend von § 16 BAT gilt Folgendes:

Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts), der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und einer zustehenden Kinderzulage erteilt. Dem Arbeitnehmer, dem diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts), der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und einer zustehenden Kinderzulage erteilt.

§ 3**Nichtdienstplanmäßige Arbeit**

Abweichend von § 16a BAT gilt Folgendes:

Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangeht oder folgt, so wird der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Anteil am Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 4) für mindestens drei Arbeitsstunden gezahlt.

Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Angestellten, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnen, dass die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Arbeitnehmers nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen, oder für

Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft.

§ 4

Überstunden, Mehrarbeit

Abweichend von § 17 BAT gilt Folgendes:

- (1) Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann in Abweichung von § 7 des Abschnitts II wie folgt verfahren werden:

Soweit kein Ausgleich von Überstunden über das Arbeitszeitkonto erfolgt, werden die Überstunden ausbezahlt; gleiches gilt für den Zeitzuschlag für Überstunden.

Für eine geleistete Überstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil am Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 4).

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Im Übrigen wird für die auszugleichenden Überstunden lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden gezahlt.

- (2) Für jede nicht auf das Arbeitszeitkonto gebuchte oder abgefeierte Mehrarbeitsstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Entgelts nach § 5 dieses Abschnitts.

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 5

Eingruppierung, Entgelt

Anstelle der §§ 22 – 30 BAT und des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.05.1982 gilt Folgendes:

- (1) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Soweit sich bei Höher- oder Herabgruppierung bis zum 31.12.2012 Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Vergütungsgruppe berechnen, erhöht oder verringert sich ab Zahlung des Entgelts der höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe der Betrag des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteils der Entgelterhöhung oder –minderung.

Soweit das Stundenentgelt nach TV-N Saar höher ist als das Stundenentgelt aus der Besitzstandszulage, wird abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes dieses gewährt.

- (2) Die bei Inkrafttreten in den TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Entgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe eines Vergleichsentgelts auf der Basis seiner jeweiligen Vergütung.

Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Vergütungsgruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen des BAT erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten; Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist die vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Vergütungstabelle des BAT (vgl. Anlage 4).

Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Befindet sich der Angestellte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Vergütungsgruppe (BAT), erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Vergütungstabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Vergütungstabelle des BAT (vgl. Anlage 4) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Vergütungsgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (3) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 (vgl. Anlagen 4 bis 6) zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV-N Saar bei Inkrafttreten auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein.

Ferner fließen vor Inkrafttreten des TV-N Saar tarifvertraglich zustehende Techniker-, Meister- und Programmierzulagen sowie die Zulagen für Verkehrsmeister und Fahrmeister nach Nr. 6 Abschnitt B der SR 2u zum BAT (vgl. Anlage 4) in das Vergleichsentgelt ein.

- (4) Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage, eine zustehende Kinderzulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.
- (5) Für bei Inkrafttreten des TV-N Saar zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag in der aus der Anlage 6 ersichtlichen Höhe als Besitzstandszulage (Kinderzulage) fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Satz 1 gilt entsprechend für zwischen dem 01. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 geborene Kinder.

Für anspruchsberechtigte Kinder, die bei Inkrafttreten des TV-N Saar mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des Satzes 1 längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, als persönliche Zulage fortgezahlt. Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile abgefunden werden.

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung bei Inkrafttreten des TV-N Saar wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.

Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Unterabsatz 1 für den anderen in den TV-N Saar übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem Inkrafttreten des TV-N Saar begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist nach der Anlage 6 zu bemessen.

Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (6) Überstundenentgelt ist der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Anteil am Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 4) zuzüglich des Zeitzuschlags für Überstunden.

Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 6

Zeitzuschläge

Abweichend von § 35 BAT gilt Folgendes:

Bemessungsgrundlage für die prozentual festgelegten Zeitzuschläge ist das Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 4).

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Abweichend von Satz 1 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist

unwiderruflich.

§ 7

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Abweichend von § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT gilt Folgendes:

- (1) Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubsentgelt oder Krankentgelt im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. § 71 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT in Verbindung mit §§ 8 bzw. 11 dieses Abschnitts zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 11 dieses Abschnitts für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats. Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes, wenn für den Monat nur Urlaubs- oder Krankentgelt im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. § 71 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT in Verbindung mit §§ 8 bzw. 11 dieses Abschnitts zustehen. Für Monate, für die weder Entgelt (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts) noch Urlaubs- oder Krankentgelt zustehen, steht auch kein Entgelt nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes ist, unberücksichtigt.
- (2) Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemisst sich der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Entgelt (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts) noch Urlaubs- oder Krankentgelt zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Entgelts, das nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Entgelts nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

§ 8

Krankenbezüge

- (1) § 37 BAT gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Urlaubsentgelt das Entgelt nach § 11 dieses Abschnitts ist.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

(2) Für Beschäftigte, für die bis zum 31. Dezember 2008 § 71 BAT gegolten hat, gilt Folgendes:

- a) Werden Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 11 dieses Abschnitts. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Buchst. a Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- b) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Buchst. a erhalten die Arbeitnehmer für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 11 dieses Abschnitts (mit Ausnahme von vermögenswirksamen Leistungen); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Arbeitnehmer, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zeitanteilig umzurechnen.
- c) Der Krankengeldzuschuss wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

- d) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeitnehmer eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln der Arbeitnehmer finanziert ist. Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Buchstaben a und b insgesamt längstens bis zum Ende der in Buchst. c genannten Frist bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Buchst. a ergebende Anspruch. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche des Arbeitnehmers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 9

Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen

Für die Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten des TV-N Saar noch einen Anspruch auf Beihilfe hatten, gilt Folgendes:

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.

Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

§ 10**Sterbegeld**

- (1) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.
- (2) Hat der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge mehr erhalten oder hat die Arbeitnehmerin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.
- (3) Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

§ 11**Erholungsurlaub**

Abweichend von § 47 Abs. 2 und der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT gilt Folgendes:

- (1) Als Urlaubsentgelt werden das Entgelt (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt und nicht im Entgelt (§ 5 Abs. 2 dieses Abschnitts) enthalten sind sowie eine zustehende Kinderzulage weitergezahlt. Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach der Arbeitsleistung im Vormonat durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt.

Der Aufschlag beträgt 108 % des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f in Verbindung mit § 6 dieses Abschnitts, der Überstundenentgelte und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 6 dieses Abschnitts für ausgeglichene Überstunden, der Entgelte nach § 4 Abs. 2 dieses Abschnitts sowie der Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres, soweit diese Entgeltbestandteile nicht auf das Arbeitszeitkonto gebucht worden sind.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (2) Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $\frac{3}{65}$, bei der Verteilung auf sechs Tage $\frac{1}{26}$ des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f in Verbindung mit § 6 dieses Abschnitts, der Überstundenentgelte und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 6 dieses Abschnitts für ausgeglichene Überstunden, der Entgelte nach § 4 Abs. 2 dieses Abschnitts sowie der Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres, soweit diese Entgeltbestandteile nicht auf das Arbeitszeitkonto gebucht worden sind.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die dem Arbeitnehmer weder Entgelt noch Urlaubsentgelt noch Krankenbezüge zugestanden haben.

Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraumes, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

§ 12**Urlaubsabgeltung**

§ 51 Abs. 1 BAT gilt mit der Maßgabe, dass die Urlaubsabgeltung durch Gewährung des Urlaubsentgelts (§ 11 dieses Abschnitts) erfolgt.

§ 13**Arbeitsbefreiung**

- (1) § 52 BAT gilt mit der Maßgabe, dass bei bezahlter Freistellung das Entgelt nach § 5 Abs. 2 dieses Abschnitts sowie eine zustehende Kinderzulage fortgezahlt wird.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 5 Abs. 2 dieses Abschnitts sowie einer zustehenden Kinderzulage freigestellt.

§ 14**Bemessung des Übergangsgeldes**

§ 63 Abs. 2 BAT gilt mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sind, ein Viertel des letzten Tabellenentgelts und der Besitzstandszulage beträgt, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig, zuzüglich je eines Viertels

- a) der Summe der im letzten vollen Kalendermonat nach § 4 Abs. 2 dieses Abschnitts zustehenden Beträge für Mehrarbeit,
 - b) der Kinderzulage,
- mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache des letzten Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und der in den Buchstaben a und b genannten Entgelte.

§ 15**Weitergeltung der Anlage SR 2u zum BAT**

Die Anlage SR 2 u zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) gilt mit folgenden Abweichungen:

- (1) Zu Nr. 2 Abs. 2:
Für die in Wechselschichten beschäftigten Arbeitnehmer gilt die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT); wird durch die Wechselschichtarbeit diese regelmäßige Arbeitszeit überschritten, wird für die darüber hinausgehenden Arbeitsstunden das Überstundenentgelt (§ 5 Abs. 7 dieses Abschnitts) gezahlt, soweit eine Buchung der Arbeitsstunden auf das Arbeitszeitkonto nicht erfolgt.
- (2) Nr. 6 Absatz 1 Abschnitt B findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zulage noch gezahlt wird, soweit die Funktion nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 31.12.2012 noch übertragen wird.

Bemessungsgrundlage ist die Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4 (vgl. Anlage 4).

Verkehrs- und Fahrmeister, deren Zulage nach Nr. 6 Absatz 1 Abschnitt B im Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 3 dieses Abschnitts eingerechnet worden ist, haben

keinen Anspruch auf die Wechselschicht- oder Schichtzulage nach § 33a BAT.

§ 16

Zur Weitergeltung sonstiger Tarifverträge

- (1) Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 09.01.1987 gilt mit der Maßgabe, dass hinsichtlich fortzuzahlender Entgelte, Abfindungen o.ä. auf das Entgelt im Sinne des § 5 Abs. 2 dieses Abschnitts abgestellt wird.
- (2) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12.10.1973 gilt mit der Maßgabe, dass
 - der Bemessungssatz gemäß § 2 Abs. 1 in Höhe von 79,84 % sich auf das Urlaubsentgelt im Sinne des § 11 dieses Abschnitts bezieht und sich im Fall von linearen Entgeltsteigerungen um den vereinbarten Vomhundertsatz verringert; im Fall einer Tarifsteigerung durch Vereinbarung eines Sockel- oder Einmalbetrages errechnet sich der Vomhundertsatz der Verringerung anhand der Entgeltsteigerung für die Entgeltgruppe 5 Stufe 3 der Anlage 1 zum TV-N Saar,
 - der Kindererhöhungsbetrag gemäß § 2 Abs. 3 nur für Kinder gewährt wird, für die im Bemessungsmonat eine Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 5 dieses Abschnitts gezahlt wird.
- (3) Die Entschädigung für Rufbereitschaft sowie für die Heranziehung zur Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft wird betrieblich geregelt.

Bis zu einer betrieblichen Regelung gilt Folgendes:
Die Entschädigung für Rufbereitschaft bemisst sich nach § 2 BZTV Nr. 3 zum BAT.
Zur Bemessungsgrundlage vgl. Anlage 4.
- (4) § 3 des BZTV Nr. 3 zum BAT findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Dynamisierung nicht mehr erfolgt.
- (5) Die Anlage 1a zum BAT (Vergütungsordnung) findet keine Anwendung.

Teil C: KVS/KVG**1.****Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der KVS GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der BAT bzw. BMT-G II Anwendung gefunden hat**

Für Arbeitnehmer der KVS GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BMT-G II Anwendung gefunden hat, findet neben dem Abschnitt III Teil A der Haustarifvertrag vom 14.12.2001 mit Ausnahme des § 2 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BMT-G II sowie des Abschnitts III Teil A vor.

Für Arbeitnehmer der KVS GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BAT Anwendung gefunden hat, findet neben dem Abschnitt III Teil B der Haustarifvertrag vom 14.12.2001 mit Ausnahme des § 2 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BAT sowie des Abschnitts III Teil B vor.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

2.**Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der KVG vom 27.02.1998 (MTV KVG) i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat**

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV KVG weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1**Arbeitszeitkonto, Rufbereitschaft**

(1) Abweichend von § 6 MTV KVG findet Abschnitt II § 7 TV-N Saar Anwendung.

- (2) Ergänzend zum MTV KVG findet Abschnitt II § 8 TV-N Saar Anwendung.

§ 2

Entgelt, Eingruppierung

- (1) § 7 MTV KVG findet keine Anwendung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Inkrafttreten des TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabelleinsatzes des MTV KVG (vgl. Anlage 7).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr.
- (5) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV KVG erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 7).

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 7) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

§ 3**Kassenverlustentschädigung**

§ 7b MTV KVG entfällt.

§ 4**Zuschläge**

Abweichend von § 9 MTV KVG gilt Folgendes:

- (1) Für Nachtarbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 7) pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 7) pro Stunde.
Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Für Mehrarbeitsstunden (§ 9 Buchst. c MTV KVG) erhält der Arbeitnehmer 10 %, für Überstunden (§ 9 Buchst. d MTV KVG) 25 % des auf die Arbeitsstunde

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 7) pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Beschäftigte dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 5

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV KVG wird das Entgelt nach § 2 Abs. 3 dieses Abschnitts fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV KVG wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 2 Abs. 3 dieses Abschnitts freigestellt.

§ 6

Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung

- (1) §§ 12, 13 Abschnitt II des TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV KVG und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 7

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Abs. 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er

dienstplanmäßig gearbeitet hätte.

§ 8

Weihnachtsgeld

Abweichend von § 14 MTV KVG gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich das Urlaubsgeld um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 9

Jahresabschlussvergütung

Abweichend von § 15 MTV KVG gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich die Jahresabschlussvergütung um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes. Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 10

Urlaub

Abweichend von § 16 MTV KVG gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 dieses Abschnitts) zuzüglich der Zuschläge (§ 4 dieses Abschnitts), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

- (1) § 19 MTV KVG findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des Abschnitts II des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 12

Sonstige Regelungen

- (1) § 22 MTV KVG wird aufgehoben.
- (2) Der Haustarifvertrag vom 14.12.2001 zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bleibt unberührt.

Teil D: NVD

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der NVD vom 27.02.1998 (MTV NVD) i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV NVD weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Abweichend zu § 6 MTV NVD findet Abschnitt II § 7 TV-N Saar Anwendung.
- (2) Ergänzend zum MTV NVD findet Abschnitt II § 8 TV-N Anwendung.

§ 2**Entgelt, Eingruppierung**

- (1) § 7 MTV NVD findet keine Anwendung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Inkrafttreten des TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabelleinsatzes des MTV NVD (vgl. Anlage 8).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr.
- (5) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 statt gefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV NVD erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 8).

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Überleitung in den TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 8) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

§ 3 **Zuschläge**

Abweichend von § 9 MTV NVD gilt Folgendes:

- (1) Für Nacharbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 8) pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 8).

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) § 9 Buchst. c und d MTV NVD findet keine Anwendung.

- (4) Für Überstunden und Mehrarbeit wird gemäß betrieblicher Vereinbarung vom 26.02.1999 12,5 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 8) pro Stunde gewährt.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des Abschnitts II § 11 Abs. 4

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Anwendung, wenn der Beschäftigte dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 4**Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung**

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV NVD wird das Entgelt nach § 2 Absatz 3 dieses Abschnittes fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV NVD wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 2 Absatz 3 dieses Abschnittes freigestellt.

§ 5**Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung**

- (1) §§ 12, 13 Abschnitt II des TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV NVD und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 6**Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Absatz 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er dienstplanmäßig gearbeitet hätte.

§ 7**Weihnachtsgeld**

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Abweichend von § 14 MTV NVD gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich das Weihnachtsgeld um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 8

Jahresabschlussvergütung

Abweichend von § 15 MTV NVD gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich die Jahresabschlussvergütung um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 9 Urlaub

Abweichend von § 16 MTV NVD gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 dieses Abschnitts) zuzüglich der Zuschläge (§ 3 dieses Abschnitts), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 10**Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze**

- (1) § 19 MTV NVD findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des Abschnitts II des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 11**Sonstige Regelungen**

§ 22 MTV NVD wird aufgehoben.

Teil E: VVB**Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der VVB GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der BAT bzw. BMT-G II Anwendung gefunden hat**

Für Arbeitnehmer der VVB GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BMT-G II Anwendung gefunden hat, findet neben dem Abschnitt III Teil A der Tarifvertrag zur Wettbewerbssicherung und zur Sicherung der Arbeitsplätze bei der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH vom 31.03.2009 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BMT-G II sowie des Abschnitts III Teil A vor.

Für Arbeitnehmer der VVB GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BAT Anwendung gefunden hat, findet neben dem Abschnitt III Teil B der Tarifvertrag zur Wettbewerbssicherung und zur Sicherung der Arbeitsplätze bei der VVB GmbH vom 31.03.2009 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BAT sowie des Abschnitts III Teil B vor.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Teil F: SBS**1.**

Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der Stadtbahn Saar GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der BAT bzw. BMT-G II In Form der Inbezugnahme im Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 Anwendung gefunden hat

- (1) Für Arbeitnehmer der Stadtbahn Saar GmbH, die zu den ehemaligen Beschäftigten der Straßenbahnen im Saartal AG (GSS) gehörten, die bei der Stadtbahn Saar GmbH im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer wird mit Inkrafttreten des TV-N Saar der Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 aufgehoben.

Auf diese Beschäftigten findet der BAT bzw. BMT-G II und die sie ergänzenden und ändernden Tarifverträge Anwendung nach Maßgabe der Anlagen A und B.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (2) Darüber hinaus findet § 8 des PÜTV vom 16.02./22.02.2001 bis zum 31.12.2009 weiterhin auf diese Beschäftigten Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Altersteilzeitverhältnisse werden nach den Regelungen des § 8 PÜTV durchgeführt. Sollte eine gesetzliche und tarifvertragliche Regelung zur Altersteilzeit (im Bereich des TVöD) nach dem 31.12.2009 erfolgen, werden die Tarifvertragsparteien über diese Thematik verhandeln.

2.

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Stadtbahn Saar GmbH (MTV SBS) i.d.F. des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie der Änderungstarifverträge vom 02.04.2003 und 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II keine Anwendung, soweit dies

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV SBS weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1**Arbeitszeitkonto, Rufbereitschaft**

- (1) Abweichend zum MTV SBS findet Abschnitt II § 7 TV-N Saar Anwendung.
- (2) Bis zum einvernehmlichen Abschluss einer betrieblichen Regelung gilt § 6a MTV SBS weiter.

§ 2**Entgelt, Eingruppierung**

- (1) § 7 MTV SBS findet keine Anwendung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Inkrafttreten des TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellensatzes des MTV SBS (vgl. Anlage 9).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag zum MTV SBS vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr.
- (5) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV SBS erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV SBS (vgl. Anlage 9).

Ein ab 1. November 2010 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2 v.H..

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV SBS (vgl. Anlage 9) ergibt.

Ein ab 1. November 2010 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2 v.H..

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

Protokollerklärung zu § 2:

Zur Vermeidung von Härtefällen, die dadurch entstehen, dass Beschäftigte aus unteren Gehaltsgruppen nach Inkrafttreten des TV-N Saar durch die darin geregelte Höhergruppierungssystematik ein höheres Entgelt erhalten als bisher in gleicher Funktion tätige Beschäftigte, werden die Betriebsparteien nach Inkrafttreten des TV-N Saar unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung aufnehmen. Kommt kein Einvernehmen zwischen den Betriebsparteien zustande, werden die Tarifvertragsparteien in die Verhandlungen einbezogen.

§ 3**Erschwerniszuschlag**

Zu § 7a Abs. 2 MTV SBS wird Folgendes vereinbart:

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV Nahverkehr Saarland im Bereich der Stadtbahnwerkstatt im Werk Ost der Deutschen Bahn AG beschäftigt sind und denen der Erschwerniszuschlag gewährt wird, erhalten diesen auch nach dem Umzug in die neue Bahnwerkstatt als Schmutzzulage in gleicher Höhe.

§ 4**Kassenverlustentschädigung**

§ 7b MTV SBS gilt fort.

§ 5**Zuschläge**

Abweichend von § 9 MTV SBS gilt Folgendes:

- (1) Für Nachtarbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.
Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Für Mehrarbeitsstunden (§ 9 Buchst. c MTV SBS) erhält der Arbeitnehmer 10 %, für Überstunden (§ 9 Buchst. d MTV SBS) 25 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

Als Mehrarbeit gelten die ersten 6,5 Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden.

Als Überstunden gelten angeordnete Arbeitsstunden, die die regelmäßige Arbeitszeit zuzüglich 6,5 Stunden überschreiten.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Beschäftigte dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) § 9 letzter Satz MTV SBS findet Anwendung.

§ 6

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV SBS wird das Entgelt nach § 2 Abs. 3 dieses Abschnitts fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV SBS wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.
- (2) Zur Teilnahme an vorgeschriebenen Weiterbildungen und Nachschulungen wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 2 Abs. 3 dieses Abschnitts freigestellt.

§ 7

Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung

- (1) §§ 12, 13 Abschnitt II des TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV SBS und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Abs. 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er dienstplanmäßig gearbeitet hätte.

§ 9**Weihnachtsgeld**

Abweichend von § 14 MTV SBS gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich das Weihnachtsgeld um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 10**Jahresabschlussvergütung**

Abweichend von § 15 MTV SBS gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine

Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich die Jahresabschlussvergütung um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes. Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 11

Urlaub

Abweichend von § 16 MTV SBS gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 dieses Abschnitts) zuzüglich der Zuschläge (§ 4 dieses Abschnitts), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto

gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

- (1) § 19 MTV SBS findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des Abschnitts II des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 13

Sonstige Regelungen

§ 22 MTV SBS wird aufgehoben.

Teil G: Saarbahn

1.

Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der Saarbahn GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der BAT bzw. BMT-G II in Form der Inbezugnahme im Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 Anwendung gefunden hat

- (1) Für Arbeitnehmer der Saarbahn GmbH, die zu den ehemaligen Beschäftigten der Straßenbahnen im Saartal AG (GSS) gehörten, die bei der Saarbahn GmbH im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, wird mit Überleitung in den TV-N Saar der Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 aufgehoben.

Auf diese Beschäftigten findet der BAT bzw. BMT-G II und die sie ergänzenden und ändernden Tarifverträge Anwendung nach Maßgabe der Anlagen A und B.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (2) Darüber hinaus findet § 8 des PÜTV vom 16.02./22.02.2001 bis zum 31.12.2009 weiterhin auf diese Beschäftigten Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Altersteilzeitverhältnisse werden nach den Regelungen des § 8 PÜTV durchgeführt. Sollte eine gesetzliche und tarifvertragliche Regelung zur Altersteilzeit (im Bereich des TVöD) nach dem 31.12.2009 erfolgen, werden die Tarifvertragsparteien über diese Thematik verhandeln.

Darüber hinaus findet § 7 des PÜTV vom 16.02./22.02.2001 weiterhin Anwendung.

- (3) Arbeitnehmer, die sowohl die Qualifikation als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer besitzen und regelmäßig als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer eingesetzt werden, erhalten eine Zulage in gleicher Höhe wie die Arbeitnehmer, die unter Abschnitt III Teil G Nummer 2 fallen.
- (4) Auf Triebfahrzeugführer und KOM-TF-Fahrer findet Abschnitt II § 19a Abs. 2 Anwendung mit der Maßgabe, dass nur eine reduzierte Qualifizierungszulage in Höhe von 0,70 Euro pro tatsächlich geleisteter Schicht im Bahn-Betrieb gezahlt wird.

2.

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Saarbahn GmbH (MTV SB) i.d.F. des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie der Änderungstarifverträge vom 02.04.2003 und 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV SB weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1

Arbeitszeitkonto

Abweichend zum MTV SB findet Abschnitt II § 7 TV-N Saar Anwendung.

§ 2

Entgelt, Eingruppierung

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (1) § 7 MTV SB findet keine Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt wird.
- (2) Die Arbeitnehmer werden Überleitung in den TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Überleitung in den TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellensatzes des MTV SB (vgl. Anlage 10).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag zum MTV SB vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr. Arbeitnehmer, die sowohl die Qualifikation als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer besitzen und regelmäßig als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer eingesetzt werden, erhalten eine Zulage von 100 Euro pro Monat.
- (5) Arbeitnehmer, die vor Überleitung in den TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV SB erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Überleitung in den TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV SB (vgl. Anlage 10). Ein ab 1. Juni 2012 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2,4 v.H..

Befindet der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Überleitung in den TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV SB (vgl. Anlage 10) ergibt. Ein ab 1. Juni 2012 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2,4 v.H..

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

§ 3**Zuschläge**

Abweichend von § 9 MTV SB gilt Folgendes:

- (1) Für Nacharbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.
Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Für Mehrarbeitsstunden (§ 9 Buchst. c MTV SB) erhält der Arbeitnehmer 10 %, für Überstunden (§ 9 Buchst. d MTV SB) 25 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

Als Mehrarbeit gelten die ersten 6,5 Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden.

Als Überstunden gelten angeordnete Arbeitsstunden, die die regelmäßige Arbeitszeit

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

zuzüglich 6,5 Stunden überschreiten.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Beschäftigte dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) § 9 letzter Satz MTV SB findet Anwendung.

§ 4

Auslagenersatz, Qualifizierungszulage

- (1) § 9a MTV SB findet weiterhin Anwendung.
- (2) Auf Triebfahrzeugführer und KOM-TF-Fahrer findet Abschnitt II § 19a Abs. 2 Anwendung mit der Maßgabe, dass nur eine reduzierte Qualifizierungszulage in Höhe von 0,70 Euro pro tatsächlich geleisteter Schicht im Bahn-Betrieb gezahlt wird.

§ 5

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV SB wird das Entgelt nach § 2 Abs. 3 dieses Abschnitts fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV SB wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.
- (2) Zur Teilnahme an vorgeschriebenen Weiterbildungen und Nachschulungen wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 2 Abs. 3 dieses Abschnitts freigestellt.

§ 6

Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (1) §§ 12, 13 Abschnitt II des TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV SB und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 7**Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Abs. 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er dienstplanmäßig gearbeitet hätte.

§ 8**Weihnachtsgeld**

Abweichend von § 14 MTV SB gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich das Weihnachtsgeld um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 9

Jahresabschlussvergütung

Abweichend von § 15 MTV SB gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen. Bei zukünftigen Erhöhungen des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung gemäß Abschnitt II § 15b erhöht sich die Jahresabschlussvergütung um die Hälfte dieser Erhöhung des Bemessungssatzes. Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 10**Urlaub**

Abweichend von § 16 MTV SB gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 dieses Abschnitts) zuzüglich der Zuschläge (§ 4 dieses Abschnitts), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 11**Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze**

- (1) § 19 MTV SB findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des Abschnitts II des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 12**Sonstige Regelungen**

§ 22 MTV SB wird aufgehoben.

§ 13**Sonderregelung zur Entgelterhöhung 2012**

Zur Entgelterhöhung in den Monaten Februar bis Mai 2012 wird der Betrag errechnet, der sich für den jeweiligen Beschäftigten ergeben hätte, wenn die Anlage 1 zum TV-N Saar (neue Fassung) bereits zum 1. Februar 2012 in Kraft getreten wäre und für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Mai 2012 die ihm in diesem Zeitraum zustehende Besitzstandszulage um 3,85 v.H. erhöht worden wäre. Dieser Betrag wird in zehn gleichen Teilen jeweils mit dem Entgelt für die Monate Juni 2012 bis März 2013 zur Auszahlung gebracht.

Teil H: VVG

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar das Tarifrecht für private Omnibusbetriebe Saarland auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010, das Tarifrecht der Saar-Pfalz-Bus GmbH Anwendung gefunden hat oder deren Arbeitsverhältnisse einzelvertraglich geregelt sind

I.

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar das Tarifrecht für private Omnibusbetriebe Saarland auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010 Anwendung gefunden hat, findet der TV-N Saar mit seinem Abschnitt II in Ablösung des Tarifrechts für private Omnibusbetriebe im Saarland (einschließlich Lohntarifvertrag) auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010 Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

§ 1**Betriebliche Altersversorgung**

Abschnitt II § 14 findet keine Anwendung.

§ 2**Auslagenersatz**

Das Fahrpersonal erhält für die Zeit, in der es in Ausübung einer Fahrtätigkeit von der Wohnung abwesend ist, bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden je Kalendertag einen Spesensatz von 6,00 Euro.

§ 3**Jahressonderzahlung**

Für die Gewährung einer Jahressonderzahlung gelten die Bestimmungen des Abschnitts II § 15b.

§ 4**Entgelt, Eingruppierung**

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (1) Die Arbeitnehmer werden bei Überleitung in den TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (2) Die bei Überleitung in den TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt bzw. Stundenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Das Tabellenentgelt nach Unterabs. 1 und die Besitzstandszulage nach Unterabs. 3 ergeben zusammen eine Garantievergütung.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellen- bzw. Stundenentgeltsatzes gemäß nachfolgender Aufstellung:

Berufskraftfahrer:	1. – 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit:	2.042,42 Euro
	6. – 8. Jahr der Betriebszugehörigkeit:	2.124,12 Euro
	ab 9. Jahr der Betriebszugehörigkeit:	2.205,81 Euro

Die sich aus der Garantievergütung ergebenden Werte der Stundenvergütung werden unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 jeweils vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl ermittelt.

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (3) Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Überleitung in den TV-N Saar noch nicht in der Endstufe nach Abs. 2 Unterabs. 2, erhöht sich bis zum 31. Dezember 2013 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus Abs. 2 Unterabs. 2 ergibt.

§ 5

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach Abschnitt II § 16 wird das Entgelt nach § 4 Abs. 2 dieses Abschnitts fortgezahlt.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 4 Abs. 2 dieses Abschnitts freigestellt.

§ 6**Einführung der Wochenarbeitszeit des TV-N Saar**

- (1) Zur schrittweisen Absenkung des Dienstplanschnitts auf die Wochenarbeitszeit gemäß Abschnitt II § 6 TV-N Saar vereinbaren die Betriebsparteien im Rahmen jeweiliger Entgeltsteigerungen entsprechende Anpassungsschritt. Die Tarifvertragsparteien können bei den Verhandlungen über Entgeltsteigerungen auch eine Splittung vereinbaren, d.h. eine teilweise Arbeitszeitreduzierung mit einer Teillohnerhöhung. Das besondere Arbeitszeitkonto endet mit dem Zeitpunkt bzw. wird endgültig ausgeglichen im Zeitpunkt des Übersteigens des Tabellenentgelts nach TV-N Saar der Garantievergütung.
- (2) In der Umsetzung der Entgeltrunde 2010 werden folgende Arbeitszeiten vereinbart:
Die Wochenarbeitszeit wird wie folgt festgelegt:
Ab 01.01.2010: 40,5
Ab 01.05.2010: 39,5
Ab 01.05.2011: 39,0
Ab 01.02.2012: 38,5

§ 7**Ergänzende Besitzstandsregelungen**

Für Arbeitnehmer der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusbetriebe) vom 24. September 2007 Anwendung gefunden hat, findet neben diesem Abschnitt der Tarifvertrag zur Wettbewerbssicherung und zur Sicherung der Arbeitsplätze bei der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH vom 31. März 2009 Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird:

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- a) § 1 (Anzuwendendes Tarifrecht) entfällt.
- b) § 8 gilt mit der Maßgabe, dass nur noch auf die Erfüllung der §§ 2 bis 7 abgestellt wird.

II.

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Einbeziehung der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH in den TV-N Saar das Tarifrecht für die Saar-Pfalz-Bus GmbH Anwendung gefunden hat, findet der TV-N Saar keine Anwendung, bis bei der Saar-Pfalz-Bus GmbH der TV-N Saar oder ein dem TV-N Saar entsprechender Tarifvertrag Anwendung findet. Für diese Arbeitnehmer gilt bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin das Tarifrecht für die Saar-Pfalz-Bus GmbH in seiner jeweils geltenden Fassung.

III.

Für Reinigungskräfte der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH findet der TV-N Saar mit der Maßgabe Anwendung, dass diese mindestens das jeweilige Entgelt auf Basis des Mindestlohn tarifvertrages für die Gebäudereiniger erhalten.

IV.

Auf die Beschäftigten der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH, deren Arbeitsverhältnis vor der Einführung des TV-N Saar bei der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH einzelvertraglich ohne Anwendung eines Tarifvertrages geregelt war (sog. Catering-Beschäftigte), findet der TV-N Saar keine Anwendung.

Teil I: FSN**I.**

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar das Tarifrecht der Saar-Pfalz-Bus GmbH angewandt wurde.

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar der o.a. Tarifvertrag angewandt wurde, findet der Abschnitt II keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer gelten die nachfolgenden Bestimmungen des o.a. Tarifvertrages:

§ 1**Weiter anzuwendende Tarifverträge**

- (1) Es werden folgende ergänzende Tarifverträge angewandt:
1. der Tarifvertrag über die Betriebliche Altersversorgung – Pensionsfonds (PF) für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 16.11.2007 (TV BAV PF – Saar-Pfalz-Bus), soweit ab dem 01.06.2012 keine Zusatzversorgung nach Abschnitt IV Teil H TV-N Saar gewährt wird,
 2. der Tarifvertrag zur Förderung von Altersteilzeit für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 08.11.2005 (AtzTV Saar-Pfalz-Bus),
 3. Tarifvertrag zu Grundsätzen der Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 11.04.2006 (KEUTV)
- jeweils in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.
- (2) Im Falle einer Änderung der Nr. 3 zugunsten der Arbeitnehmer verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, diese Änderungen auch für die übergeleiteten Arbeitnehmer zu vereinbaren.

§ 2**Arbeitszeit**

- (1) Abweichend von Abschnitt II § 6 TV-N Saar gilt:
1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen wöchentlich durchschnittlich 38,5 Stunden.
 2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 8 Wochen zugrunde zu legen. Für Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichten oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
 3. Die höchstzulässige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Arbeitszeitunterbrechungen und anderer Zeiten im Sinne von Absatz 6

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- a) täglich 10 Stunden
- b) wöchentlich 57 Stunden.

4. Die Schichtdauer soll grundsätzlich 12 Stunden nicht überschreiten.

5. Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz. An-, Auskleiden und Waschen gelten nicht als Arbeitszeit.

(2) Abschnitt II § 7 TV-N Saar findet Anwendung.

§ 3

Entgelt, Eingruppierung, Zuschläge

(1) § 6 Nr. 1 und § 7 des bisher angewandten Manteltarifvertrages für die Saar-Pfalz-Bus GmbH finden keine Anwendung.

(2) Die Arbeitnehmer werden bei Überleitung in den TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

(3) Die bei Überleitung in den TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Zulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellensatzes der FSN (vgl. Anlage 12) zuzüglich der bisher gewährten PZÜ. Die Summe hieraus stellt die Besitzstandszulage dar.

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

(4) Der vor Überleitung in den TV-N Saar angewandte Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der Saar-Pfalz-Bus GmbH (ETV Saar-Pfalz-Bus GmbH) vom 08.09.2010 findet keine Anwendung mehr.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

(5) Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, ist Basis desselben das Tabellenentgelt sowie die aktuelle Besitzstandszulage nach Absatz 3 Unterabs. 2. Soll hieraus ein Stundensatz ermittelt werden, so ist dieser Betrag durch 167 zu teilen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des Abschnitts II § 11 Abs. 4 Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

(6) In Abweichung zu Abschnitt II § 11 TV-N Saar werden folgende Zuschläge bezahlt:

1. Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

2. Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr geleistete Arbeit. Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

3. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

a) Höhe der Zuschläge

Die Zuschläge je Stunde betragen für Mehr- und Nachtarbeit 25% für Sonn- und Feiertagsarbeit 50% des sich ergebenden Stundensatzes gemäß Absatz 5.

b) Der Mehrarbeitszuschlag wird erst ab der 41. Std. / Woche gezahlt.

§ 4

Vermögenswirksame Leistungen

Abweichend von Abschnitt II § 12 TV-N Saar gilt folgendes:

A. Leistungen und Voraussetzungen

1. Zur Förderung der Vermögensbildung erhalten die Arbeitnehmer auf schriftlichen Antrag eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes.
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13,29 EUR / Monat.
3. Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer zur regelmäßigen Arbeitszeit bemisst.
4. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht mit Beendigung der Probezeit für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
5. Die vermögenswirksamen Leistungen werden für jeden Kalendermonat erbracht, in dem der Arbeitnehmer gesetzlichen oder tariflichen Anspruch auf Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Lohn- oder Gehaltsfortzahlung hat. Der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 14 des Mutterschutzgesetzes gilt für die Dauer der Schutzfrist als Lohnfortzahlung.
6. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
7. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält.
8. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens am 15. des folgenden Monats zu erbringen. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.
9. Die Leistungen werden auch an den Arbeitnehmer erbracht, der nach § 13 des 5. Vermögensbildungsgesetzes wegen der Höhe seines Einkommens von den gesetzlichen Begünstigungen ausgeschlossen ist, solange und soweit er die Leistungen des Arbeitgebers nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz anlegt.

10. Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

B. Anlagearten, Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den in § 2 des 5. Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Leistungen frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
2. Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
3. Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.

§ 5

Entgeltumwandlung

Abschnitt II § 13 TV-N Saar findet keine Anwendung.

§ 6

Urlaub

In Abweichung zu Abschnitt II § 15 Abs. 2 TV-N Saar gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

Der Jahresurlaub beträgt für Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

jeder Kalenderwoche auf 5 Tage verteilt ist,

- | | | |
|---|-------------------------------------|-----------------|
| - | bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 25 Arbeitstage |
| - | nach dem vollendeten 30. Lebensjahr | 28 Arbeitstage |
| - | nach vollendetem 40. Lebensjahr | 30 Arbeitstage. |

Arbeitnehmer, die im Urlaubsjahr mehr als 182 Kalendertage krankheitsbedingt arbeitsunfähig waren oder aus anderen Gründen, die in ihrer Person lagen, nicht gearbeitet haben, erhalten nur den gesetzlichen Mindesturlaub.

§ 7

Weihnachtsgeld

1. Der Betrieb gewährt ein Weihnachtsgeld. Es wird mit der Entgeltzahlung im Monat November ausgezahlt.

2. Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31. März des folgenden Jahres stattfindet.

3. Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

4. Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes ruht, wird kein Weihnachtsgeld gewährt. Der Betrag nach Nr. 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgeltes hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen
 - a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.
5. Das Weihnachtsgeld beträgt 75 % des Entgelts nach § 3 Abs. 3.
6. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tariflich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Beträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 8**Urlaubsgeld**

1. Der Betrieb gewährt ein Urlaubsgeld. Es wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni ausbezahlt.
2. Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes.
3. Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
4. Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetz ruht, wird kein Urlaubsgeld gewährt. Der Betrag nach Nr. 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.
Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen
 - a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.
5. Das Urlaubsgeld beträgt 25 % des Entgelts nach § 3 Abs. 3.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

6. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tariflich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Beträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 9**Haftungsbegrenzung**

Bei selbstverschuldeten Verkehrsunfällen während des Einsatzes auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber nach folgender Regel:

1. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Arbeitnehmer von jeglicher Haftung frei.
2. Bei mehr als zweimaliger Schadensverursachung innerhalb eines Jahres durch mittlere Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer pro Schadensfall bis zu maximal 50 % des entstandenen Schadens, höchstens jedoch bis zum Betrag von 511,29 EUR pro Schadensereignis.
3. Bei grober Fahrlässigkeit kann unter besonderer Würdigung des Einzelfalls eine Inanspruchnahme bis zur Höhe eines Monatstabellenentgelts erfolgen.
4. Bei Vorsatz hat der Arbeitnehmer grundsätzlich den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 10**Arbeitgeberleistung zu einer Unterstützungskasse**

Die bisherigen Rechte aus § 6 des Entgelttarifvertrages für Arbeitnehmer der Saar-Pfalz-Bus GmbH (ETV Saar-Pfalz-Bus GmbH) vom 08. September 2010 werden durch die Betriebsparteien in einer Betriebsvereinbarung abgesichert, welche in Zukunft durch die Betriebsparteien nur einvernehmlich abgeändert werden kann. Im Falle der Kündigung der Betriebsvereinbarung wirkt diese nach.

§ 11**Arbeitgeberleistung zu einer Direktversicherung**

Für die Arbeitnehmer, denen ab dem 01.06.2012 keine Zusatzversorgung nach Abschnitt IV Teil H des TV-N Saar gewährt wird und die keine Arbeitgeberleistungen nach dem

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Tarifvertrag über die Betriebliche Altersversorgung – Pensionsfonds (PF) für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 16.11.2007 (TV BAV PF – Saar-Pfalz-Bus) erhalten, gilt Folgendes:

1. Die FSN schließt eine Direktversicherung für jeden Mitarbeiter (außer geringfügig und zur Ausbildung beschäftigte) mit einem Jahresbeitrag von 613,55 EUR ab (Teilzeitbeschäftigte anteilig), wenn der Versicherer nicht aus Gesundheitsgründen einen Vertragsabschluss ablehnt. Grundsätzlich erfolgt dies im Rahmen des Gesamtabschlusses zwischen der DB AG und der DEVK, dessen Regeln und Bedingungen der Versicherer auch für die Saar-Pfalz-Bus anwendet.
2. Vom Jahresbeitrag übernimmt die Gesellschaft

nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit	EUR / Jahr 306,78
nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit	EUR / Jahr 460,16
nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit	EUR / Jahr 613,55
3. Die jeweilige Differenz in den ersten 10 Jahren hat der Arbeitnehmer selbst zu tragen (Gehaltsumwandlung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt / Weihnachtsgeld)
4. Ist in Einzelfällen der Arbeitnehmer nicht bereit, einen Eigenanteil zu leisten oder wird von Arbeitnehmerseite die Einbringung des Arbeitgeberbeitrages in eine (bereits bestehende) Direktversicherung aufgrund des Rahmenvertrages DEVK/Saar-Pfalz-Bus gewünscht, kann hierüber einvernehmlich eine von dem Entgelttarifvertrag abweichende Lösung getroffen werden.
5. Die Pauschalsteuern für den Gesamtbetrag bis maximal 613,55 EUR trägt der Arbeitgeber. Gemäß § 2 der Arbeitsentgeltverordnung bleiben diese Beiträge sozialversicherungsfrei.
6. Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetz oder Vereinbarung oder aus sonstigen Gründen ruht, wird vom Arbeitgeber kein Zuschuss zur Direktversicherung gewährt.
7. Grundsätzlich gehen die Ansprüche aus der Beitragszahlung des Arbeitgebers mit sofortiger Wirkung auf den Arbeitnehmer über (Unverfallbarkeit), auch wenn er aus dem Unternehmen ausscheidet, bevor die gesetzliche Unverfallbarkeit eingetreten ist.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Scheidet der Arbeitnehmer jedoch aus einem wichtigen Grunde aus, den er selbst zu vertreten hat, kann die Geschäftsführung die Rückübertragung der Ansprüche aus dem Arbeitgeberbeitrag verlangen (DEVK – Formblatt „Erklärung“).

§ 12**Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Abschnitt II § 5 TV-N Saar gilt mit folgender Ergänzung:

Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls, der nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, erhält der Arbeitnehmer mit Beginn der siebten Woche einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Nettoleistungen der Versicherungsträger und dem ausbezahlten Nettolohn aus dem Bruttoentgelt nach § 3 Abs. 3. Der Krankengeldzuschuss wird bis zu 26 Wochen gewährt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 13**Unverschuldete Minderleistung**

1. Sofern sich aus diesen Besitzstandsregelungen nichts anderes ergibt, gilt der Grundsatz, dass Lohn- bzw. Gehalt nur für geleistete Arbeit gezahlt wird.
2. Unverschuldete Minderleistungen werden bis zur arbeitsvertraglich vereinbarten Monatsarbeitszeit ausgeglichen.

§ 14**Personalakte**

1. Der Arbeitnehmer hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten, z.B. Mitglied des Betriebsrates, ausüben. Die Vollmacht ist zu der Personalakte zu nehmen.
2. Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften und Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.
3. Der Arbeitnehmer muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 15**Erhalt von Zeiten der Betriebszugehörigkeit**

Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erreichte ununterbrochene Betriebszugehörigkeit wird anerkannt und fortgeführt.

§ 16**Mitteilung an die Arbeitnehmer**

Die Arbeitnehmer der FSN erhalten abweichend von Abschnitt III Teil J § 4 Satz 1 TV-N Saar bei Umsetzung der rückwirkenden Überleitung in den TV-N Saar eine Mitteilung, die folgenden Inhalt hat:

- a) - Vor Überleitung in den TV-N Saar innegehabte Gehalts-/Lohngruppe
- Höhe des bisherigen Entgelts
- ggf. PZÜ
- Zulagen

- b) - Entgeltgruppe und Stufe nach TV-N Saar
- Höhe der Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 3 Unterabs. 2
- Zulagen (soweit nicht in der Besitzstandszulage enthalten)

II.**Besondere Regelungen für Wagenreiniger bei der FSN**

Abweichend von § 1 der Anlage 1 zum TV-N Saar werden Wagenreiniger bei der FSN in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert. Im Übrigen gilt Ziffer I für Wagenreiniger, die zum Zeitpunkt der Einführung des TV-N Saar bei der FSN bereits beschäftigt waren.

Abschnitt I § 1 Abs. 5 des 4. Änderungstarifvertrages vom 5. Juli 2012 zum TV-N Saar:

Für die vor der Überleitung in den TV-N Saar zur FSN gestellten Arbeitnehmer der NVG oder des BEV verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Teil J: Gemeinsame Bestimmungen**§ 1****Übergangsregelung für vorhandene Auszubildende**

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar vorhandene Auszubildende verbleibt es bis zum Abschluss der Ausbildung bei den derzeit geltenden tariflichen und sonstigen Bestimmungen.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich nach den Anlagen 2, 4, 9 und 10 (Fortschreibung gemäß Tarifabschluss 2012).

Die bei Einbeziehung der Vöklinger Verkehrsgesellschaft mbH in den TV-N Saar bereits vorhandenen Auszubildenden erhalten ab dem nächsten Ausbildungsjahr eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 670 Euro. Dieser Betrag erhöht sich bei einer Anhebung der Ausbildungsentgelte nach der Anlage 1 zum TV-N Saar um das gleiche Erhöhungsvolumen. Dies gilt auch für ihre derzeitige Ausbildungsvergütung (erstmalig zum 1. Mai 2010).

Die bei Einbeziehung der Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH in den TV-N Saar bereits vorhandenen Auszubildenden erhalten für den Monat Januar 2012 ihre bisherige Ausbildungsvergütung. Ab 01.02.2012 gelten abweichend von Satz 2 die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 1 § 2 TV-N Saar.

§ 2**Erhalt von Zeiten der Betriebszugehörigkeit**

Für die Einstufung nach der Entgelttabelle zum TV-N Saar werden die bis zum Inkrafttreten des TV-N Saar erreichten Beschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Stufenfindung berücksichtigt.

§ 3**Absicherung der Arbeitsverhältnisse**

Für die bei Inkrafttreten des TV-N Saar bereits beschäftigten Arbeitnehmer ist der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31.12.2013 ausgeschlossen.

§ 4**Überleitungsmitteilung an die Arbeitnehmer**

Die Arbeitnehmer erhalten im Zuge der Einführung des TV-N Saar eine Überleitungsmitteilung, die folgenden Inhalt hat:

- a) - vor Überleitung innegehabte Vergütungs-/Lohngruppe und Fallgruppe sowie Stufe
 - Höhe des Orts- bzw. Sozialzuschlags
 - Höhe des Vergleichsentgelts
 - Zulagen
 - tariflich vorhandene Aufstiege

- b) - Entgeltgruppe und Stufe nach TV-N Saar
 - Höhe der Besitzstandszulage
 - ggf. Kinderzulage mit voraussichtlichem Enddatum der Gewährung
 - Zulagen (soweit nicht in der Besitzstandszulage enthalten)
 - Aufstiege und Stufensteigerungen bis 31.12.2012 nach bisherigem Tarifrecht

Die Überleitungsmitteilungen werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsrat erstellt. Der Betriebsrat erhält eine Ausfertigung der Überleitungsmitteilungen.

§ 5

Abschnitt II § 14a findet auf die Arbeitnehmer in den Teilen A bis H Anwendung.

§ 6**Anhebung der Besitzstandszulagen**

- (1) Die Besitzstandszulagen nach Abschnitt III Teilen A § 3 Abs. 2 Unterabs. 2, B § 5 Abs. 2 Unterabs. 2, C Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2, D § 2 Abs. 3 Unterabs. 2, F Nr. 2 Abs. 3 Unterabs. 2, I (groß i) § 3 Abs. 3 Unterabs. 2 erhöhen sich
- zum 1. Februar 2012 um 3,85 v.H.,
 - zum 1. April 2013 um weitere 2,3 v.H. und
 - zum 1. Februar 2014 um weitere 2,6 v.H..
- Die Besitzstandszulagen erhöhen sich nicht zusätzlich durch die lineare Anhebung der Anlagen 2a bis 9c und 12 bis 12c.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

(2) Abweichend von Abs. 1 wird für die Arbeitnehmer der Saarbahn GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Überleitung in den TV-N Saar der MTV SB in der Fassung des Ersetzungstarifvertrages vom 28. September 2001 sowie des Änderungstarifvertrages vom 2. April 2003 und vom 13. Juli 2005 Anwendung gefunden hat, wie folgt verfahren:

a) Die Anlage 10b (alt) sowie § 2 der Anlage 1 (alte Fassung) werden für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai 2012 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 der Anlage 1 (neu) gilt ab 1. Juni 2012.

b) Das Entgelt des Beschäftigten nach Abschnitt III Teil G Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 wird zum 1. Juni 2012 um einen Betrag gemindert, der 2,4 v.H. seiner Tabellenvergütung in seiner jeweiligen Stufe nach Anlage 1 TV-N Saar entspricht. Die Besitzstandszulage nach Abschnitt III Teil G Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 wird zum 1. Juni 2012 nicht zusätzlich erhöht.

Dabei dürfen Stufensteigerungs- oder Zeitaufstiegsgewinne, die nach dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2012 entstanden sind, nicht gemindert werden.

c) Die Besitzstandszulage gemäß Abschnitt III Teil G Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 wird zum 1. Juni 2012 um 3,85 v.H., zum 1. April 2013 um 2,3 v.H. sowie zum 1. Februar 2014 um weitere 2,6 v.H. erhöht.

Abschnitt IV

Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

Teil A

Zusatzversorgung für Neueingestellte nach Inkrafttreten des TV-N Saar

(1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Abschnitts Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage ein Drittel (derzeit 2,5 % des

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Sanierungsgelder sind keine Umlage im Sinne des Satzes 1.

- (3) Die Arbeitgeber
 Neunkircher Verkehrs GmbH,
 Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH,
 Saarbahn GmbH,
 Neunkircher Verkehrsdienste GmbH,
 KVS GmbH,
 Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH,
 Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH
 verpflichten sich, die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband I zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3a) Die Stadtbahn Saar GmbH verpflichtet sich, für Neueingestellte nach Inkrafttreten des TV-N Saar die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben. Abweichend von Absatz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,4 %).
- (3b) Die Saarbahn GmbH verpflichtet sich, für Neueingestellte nach Inkrafttreten des TV-N Saar die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben. Abweichend von Absatz 2 und § 16 Absatz 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,4 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.

Teil B

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der BAT oder der BMT-G II Anwendung gefunden haben

- (1) § 46 BAT, § 12 BMT-G II sowie der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung finden auf die Arbeitnehmer Anwendung, soweit im

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Im Betrieb Stadtbahn Saar GmbH besteht für die Altbeschäftigten keine Versicherungspflicht zur RZVK; daher verbleibt es für die Beschäftigten, auf die bei Inkrafttreten des TV-N Saar noch die Regelungen des BAT bzw. BMT-G II Anwendung finden, bei den betrieblichen Regelungen (ZVO II, ZVO III).
- (3) Im Betrieb Saarbahn GmbH besteht für die Altbeschäftigten keine Versicherungspflicht zur RZVK; daher verbleibt es für die Beschäftigten, auf die bei Inkrafttreten des TV-N Saar noch die Regelungen des BAT bzw. BMT-G II Anwendung finden, bei den betrieblichen Regelungen (ZVO II, ZVO III).

Teil C

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag Stadtbahn Saar (MTV SBS) i.d. Fassung des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie des Änderungstarifvertrages vom 02.04.2003 und vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab 1. November 2010 auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Abschnitts Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Arbeitgeber Stadtbahn Saar GmbH verpflichtet sich, für diese Beschäftigten die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben.
- (3) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,0 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.
- (5) In Zusammenarbeit mit der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes wird geprüft, ob diese Beschäftigten eine freiwillige Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vor dem 1. November 2010 begründen können; ggf. eine wertgleiche Lösung im Wege der Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungskasse des Saar-

landes.

Teil D

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der KVG vom 27.02.1998 (MTV KVG) i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab Inkrafttreten des TV-N Saar bzw. ab dem Datum der Überleitung in den TV-N Saar auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Abschnitts Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Arbeitgeber KVG GmbH verpflichtet sich, die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben.
- (3) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,0 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.

Teil E

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der NVD vom 26.02.1999 (MTV NVD) i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Der Tarifvertrag vom 23.04.2004 zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten der NVD bleibt bezüglich der Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten des TV-N Saar bereits beschäftigt sind, unberührt.

Teil F

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag Saarbahn (MTV SB) i.d. Fassung des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie des Änderungstarifvertrages vom 02.04.2003 und vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab 1. Juni 2012 auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Abschnitts Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Arbeitgeber Saarbahn GmbH verpflichtet sich, für diese Beschäftigten die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben.
- (3) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,4 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.

Teil G

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar das Tarifrecht für private Omnibusbetriebe Saarland auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010 Anwendung gefunden hat

- (1) Diese Arbeitnehmer erhalten bei Überleitung in den TV-N Saar keine Zusatzversorgung.
- (2) Sollte für diese Arbeitnehmer nachträglich eine Zusatzversorgung vereinbart werden, verpflichtet sich der Arbeitgeber Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH, die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben. In diesem Fall beträgt abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,0 %).

Bezüglich der Refinanzierung wird eine Regelung wie bei Einführung der Zusatzversorgung für die Beschäftigten der KVG getroffen (vgl. Abschnitt IV Teil D i.V.m. Anlage 7).

Teil H

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer der Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar das Tarifrecht der Saar-Pfalz-Bus GmbH angewandt wurde, welche keine Arbeitgeberleistungen zu einer

Direktversicherung nach Abschnitt I (groß i) § 14 oder § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Betriebliche Altersversorgung – Pensionsfonds (PF) für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 16.11.2007 (TV BAV PF – Saar-Pfalz-Bus) erhalten:

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab dem 01.06.2012 auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Abschnitts Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage ein Drittel (derzeit 2,5 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Sanierungsgelder sind keine Umlage im Sinne des Satzes 1.
- (3) Die Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH verpflichtet sich, für die betroffenen Beschäftigten die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband I zum 01.06.2012 zu erwerben.
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2020. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich um jeweils zwei Jahre. Der Tarifvertrag wirkt nach.

Zu den gleichen Zeitpunkten ist eine gesonderte Kündigung des § 1 der Anlage 1 zulässig.

Abweichend von Unterabsatz 1 und 2 kann § 1 Abschnitt I Absätze 6 bis 8 der Anlage 1 (Entgeltordnung) erstmals zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Er ist ein Tarifvertrag im Sinne der §§ 1a Buchst. b BAT und BMT-G II. Die weitere Anwendung bestimmter Vorschriften des BAT und BMT-G II richtet sich nach den Teilen A und B des Abschnitts III.

- (2) Nach dem Ende der Laufzeit findet im Falle der Kündigung des TV-N Saar durch eine Tarifvertragspartei eine Prüfung dahingehend statt, wie sich der TV-N Saar und die Tarifverträge der Wettbewerber, insbesondere der Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe im Saarland, bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Entgelte für die neu eingestellten Arbeitnehmer (Abschnitt II) entwickelt haben. Diese Prüfung ist Grundlage der Tarifverhandlungen über die zukünftige Gestaltung des TV-N Saar.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 30. Juni 2020, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von den vorgenannten Vorschriften ist der Abschnitt III unkündbar. Dies gilt nicht für die Regelungen in Abschnitt III Teil C Nr. 2 § 8 Unterabs. 1 Satz 2, Teil C Nr. 2 § 9 Unterabs. 1 Satz 3, Teil D § 7 Unterabs. 1 Satz 2, Teil D § 8 Unterabs. 2 Satz 2, Teil F Nr. 2 § 9 Unterabs. 1 Satz 2 Teil F § 10 Unterabs. 2 Satz 2, Teil G Nr. 2 § 8 Unterabs. 1 Satz 2 und Teil G Nr. 2 § 9 Unterabs. 2 Satz 2; diese Regelungen können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 30. Juni 2020 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die Entgelttabelle nach § 2 der Anlage 1 ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Mai 2019, kündbar. Die Beträge der Stundenentgelte, die Entgelte nach den Anlagen 2a bis 10c sowie 12 bis 12c und der Besitzstand mit Ausnahme der kinderbezogenen Zulagen (Sozialzuschlag und kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag) sind durch ver.di zum gleichen Zeitpunkt kündbar. Die kinderbezogenen Zulagen werden gemäß dem am 31. Januar 2015 maßgeblichen Betrag gewährt.
- (6) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, eventuelle textliche Unstimmigkeiten bzw. redaktionelle Versehen unverzüglich zu bereinigen.

Protokollerklärung zu § 21 Abs. 5 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Ergebnisse der Tarifverhandlungen in diesen Fällen einheitlich gestaltet werden.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Saarbrücken den 18. Dezember 2008

KAV Saar ver.di – Landesbezirk Saar

Geschäftsführer	Landesbezirksleiter	Fachbereichsleiter Verkehr Leiter Tarifsekretariat
-----------------	---------------------	---

Neunkircher Verkehrs GmbH

Vorstand

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

Geschäftsführer

Stadtbahn Saar GmbH

Geschäftsführer

Neunkircher Verkehrsdienste GmbH

Geschäftsführer

KVS GmbH

Geschäftsführer

Kreis-Verkehrsgesellschaft Saarlouis mbH

Geschäftsführer

Saarbahn GmbH

Geschäftsführer

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH

Geschäftsführer

Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH

Geschäftsführer

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die in den Entgelttarifverhandlungen 2012 zum TV-N Saar vereinbarte Anhebung der Entgelte zum TV-N Saar sowie der Besitzstände zum TV-N Saar auf die AT-Beschäftigten bei der Stadtbahn Saar GmbH und der Saarbahn GmbH, mit Ausnahme der leitenden Angestellten, übertragen werden.

Dabei wird den AT-Beschäftigten im Sinne des Satzes 1 die Möglichkeit eingeräumt, eine verminderte Entgelterhöhung unter Versicherung bei der ZVK des Saarlandes, wie bei den Tochtertarifvertragsbeschäftigten praktiziert, zu vereinbaren.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Personalabteilungen den Beschäftigten die alten und neuen Bemessungssätze (zur Ausübung des Wahlrechts bei der Umstellung des Stundensatzes als Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge bei sog. Altfällen auf die Bemessungsgrundlage nach der Anlage 1 des Abschnitts II des TV-N Saar) mitteilen werden.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der nächsten Manteltarifverhandlungen zu diesem Tarifvertrag in Abschnitt II § 11 Absatz 1 Buchst. a eine Reduzierung der Arbeitsstunde/Monat tarifiert wird.

Die Arbeitgeberseite sagt zu, dass bei den nächsten Manteltarifverhandlungen zu diesem Tarifvertrag über eine Neuregelung zur Jahressonderzahlung und zum Urlaubsgeld für die Altbeschäftigten, deren Besitzstandsregelungen in Abschnitt III Teile A (§ 19 Abs. 2) und B (§ 16 Abs. 2) enthalten sind, verhandelt werden kann.

Anlage 1
Entgeltordnung

§ 1
Eingruppierung und Entgeltordnung

I. Allgemeines:

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in die jeweilige Entgeltgruppe erfolgt nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Die Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2) Grundlage für die Bewertung der Tätigkeit und die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind die Merkmale in der Entgeltordnung.
- (2a) Die Tätigkeiten des Arbeitnehmers müssen die Voraussetzungen eines Oberbegriffs und die ihm zugrundeliegende Wertigkeit erfüllen. Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten entsprechen der Wertigkeit eines Oberbegriffs. Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffs einer höheren Entgeltgruppe erfüllt sein können.
- (3) Die Höhe des Monatsentgelts der einzelnen Entgeltgruppen ist in § 2 festgelegt.
- (4) Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absatzes 1 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.
- (5) Bei Höhergruppierung von Arbeitnehmern, die in diesen Tarifvertrag übergeleitet worden sind und bei denen zum Stichtag 01.01.2015 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 oder 11 erfüllt sind, wird die Besitzstandszulage, die im Zeitpunkt der Eingruppierung gewährt wird, um den Zugewinn aus der Höhergruppierung vermindert. Bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit der Entgeltgruppen 10 oder 11 nach dem 01.01.2015 mit entsprechender Höhergruppierung und Erhöhung des Entgelts nach § 2 der Anlage 1 zum TV-N Saar findet keine Verminderung der Besitzstandszulage statt. Im Fall von Rückgruppierungen lebt der Besitzstand in der zuletzt gewährten Höhe wieder auf.

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- (6) Die Entgelttabelle (§ 2 der Anlage 1) beinhaltet nach einer Erweiterung um eine neue Stufe 4 nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit (Absatz 4) vier Stufen, und zwar

Stufe 1 bei Einstellung

Stufe 2 nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit (Absatz 4)

Stufe 3 nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit (Absatz 4)

Stufe 4 nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit (Absatz 4).

- (7) Das Aufrücken in die zum 01.06.2017 in die Entgelttabelle eingefügte neue Stufe 4 nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit (Absatz 4) kann auch bei früherem Erreichen dieser Dauer der Betriebszugehörigkeit frühestens ab 01.06.2017 erfolgen.

- (8) Für Arbeitnehmer, deren Betriebszugehörigkeit (Absatz 4) vor dem 01.01.2009 begonnen hat, erfolgt die Anwendung der Regelung des Absatzes 6 unter vollständiger Anrechnung auf den jeweiligen Besitzstand.

Als Ausgleich für die vollständige Anrechnung des Betrages der Stufensteigerung auf den Besitzstand erhalten die betroffenen Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro, zahlbar im Monat der Stufensteigerung. Liegt der Zeitpunkt der Stufensteigerung im Zeitraum vor dem 01.06.2017 und bis zum 31.05.2018, werden hiervon abweichend zwei Teilbeträge in Höhe von 200 Euro und 200 Euro, zahlbar mit dem Entgelt für August 2017 für den ersten Teilbetrag und mit dem Entgelt für Mai 2018 für den zweiten Teilbetrag gezahlt. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die vorgenannten Beträge in dem Umfang, der dem Umfang ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entspricht.

- (9) Für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 6 bis 11 können durch einvernehmliche betriebliche Vereinbarung Funktionszulagen vereinbart werden, sofern die Funktionen nicht bereits bei der Eingruppierung berücksichtigt worden sind. Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu Einigungsstellenverfahren finden Anwendung. Auf Wunsch einer Betriebspartei müssen Betriebsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 bis zum 28. Februar 2019 abgeschlossen werden, wenn diese Betriebspartei dies bis zum 31. Dezember 2018 gegenüber der anderen Betriebspartei schriftlich gefordert hat.

II. Entgeltgruppenkatalog:**Entgeltgruppe 1**

Tätigkeiten einfacher Art, die weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung erfordern und nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

z.B.: Bote, Bürohilfskraft, Reiniger

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, die über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.

z.B.: Streckenarbeiter, Pförtner, Werkstatthelfer, Fahrtausweisprüfer, Fahrtausweisverkäufer

Entgeltgruppe 3

- a) Arbeitnehmer, die zwei Jahre in der Entgeltgruppe 2 eingestuft waren.
- b) Tätigkeiten, die zu Ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern

z.B.: Telefonist, Bürohilfe, Vorarbeiter im Reinigungsdienst, Streckenarbeiter, Schaffner mit erweitertem Tätigkeitsbereich

Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten, die zur Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren oder Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern oder sich gegenüber Entgeltgruppe 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

z.B.: Kraftwagenfahrer unter 7,5 to.

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die über Entgeltgruppe 4 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder berufliche Erfahrungen voraussetzen und nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.

z.B.: Kraftwagenfahrer über 7,5 to., Maschinenbediener, KOM-Fahrer (ohne Ausbildung als Berufskraftfahrer)

Entgeltgruppe 6

- a) Berufskraftfahrer im Personenverkehr/Fachkraft im Fahrbetrieb mit entsprechender Tätigkeit, Stadtbahnfahrer
- b) KOM-Fahrer (ohne Ausbildung als Berufskraftfahrer) nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit
- c) Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren sowie angemessene Berufserfahrung voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse oder Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden oder sich gegenüber der Entgeltgruppe 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

z.B.: Facharbeiter, Sachbearbeiter

Entgeltgruppe 6a

KOM-Fahrer mit entsprechender Tätigkeit, Stadtbahnfahrer, nach 25-jähriger Beszugehörigkeit

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die über Entgeltgruppe 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen oder sich durch gesteigerte Arbeitsinhalte abheben.

z.B.: Fahrlehrer, Fahraufseher, Streckenmeister

Entgeltgruppe 8

- a) Tätigkeiten, die über Entgeltgruppe 7 hinaus Spezialkenntnisse erfordern und sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Entgeltgruppe 7 herausheben oder
- b) Arbeitnehmer, die mit abgeschlossener Berufsausbildung oder nach eingehender Einarbeitung mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung selbstständige Tätigkeiten ausüben oder gegenüber der Entgeltgruppe 7 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

z.B.: Fahrlehrer Bahn, Disponent Leitstelle, Fahrmeister, Aus-/Ablasser, Disponent, Fahr- und Dienstplaner

Entgeltgruppe 9

Arbeitnehmer, die mit abgeschlossener Berufsausbildung mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung selbstständig Tätigkeiten vollverantwortlich ausüben, über umfassende Fachkenntnisse verfügen und Weisungsbefugnisse in ihrem Tätigkeitsbereich haben.

Entgeltgruppe 10

- a) Arbeitnehmer mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern und sich zu mindestens 50 v.H. durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 herausheben

oder

- b) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

- a) Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben

oder

Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N Saar) vom 18.12.2008

- b) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben z.B. Fachbereichsleitung

§ 2 Monatsentgelte

Die Monatsentgelte betragen (Beträge in Euro)

im Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018

	bei Einstellung	nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit
EG 1	1.682,94 €	1.732,49 €	1.789,00 €	1.869,00 €
EG 2	1.868,67 €	1.932,92 €	1.997,14 €	2.077,14 €
EG 3	2.030,90 €	2.101,63 €	2.172,36 €	2.252,36 €
EG 4	2.287,88 €	2.368,88 €	2.449,90 €	2.529,90 €
EG 5	2.322,84 €	2.405,26 €	2.487,66 €	2.567,66 €
EG 6	2.380,61 €	2.465,32 €	2.549,82 €	2.629,82 €
EG 7	2.426,16 €	2.512,69 €	2.599,25 €	2.679,25 €
EG 8	2.711,43 €	2.809,38 €	2.907,33 €	2.987,33 €
EG 9	3.019,58 €	3.129,85 €	3.240,13 €	3.320,13 €
EG 10	3.297,54 €	3.418,62 €	3.540,04 €	3.620,04 €
EG 11	3.603,29 €	3.736,48 €	3.870,05 €	3.950,05 €

Ausbildungsentgelte

1. Ausbildungsjahr	884,67 €
2. Ausbildungsjahr	939,13 €
3. Ausbildungsjahr	1.004,50 €
4. Ausbildungsjahr	1.069,87 €

ab 1. Juni 2018

	bei Einstellung	nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit
EG 1	1.732,94 €	1.782,49 €	1.839,00 €	1.919,00 €
EG 2	1.918,67 €	1.982,92 €	2.047,14 €	2.127,14 €
EG 3	2.080,90 €	2.151,63 €	2.222,36 €	2.302,36 €
EG 4	2.337,88 €	2.418,88 €	2.499,90 €	2.579,90 €
EG 5	2.372,84 €	2.455,26 €	2.537,66 €	2.617,66 €
EG 6	2.430,61 €	2.515,32 €	2.599,82 €	2.679,82 €
EG 7	2.476,16 €	2.562,69 €	2.649,25 €	2.729,25 €
EG 8	2.761,43 €	2.859,38 €	2.957,33 €	3.037,33 €
EG 9	3.069,58 €	3.179,85 €	3.290,13 €	3.370,13 €
EG 10	3.347,54 €	3.468,62 €	3.590,04 €	3.670,04 €
EG 11	3.653,29 €	3.786,48 €	3.920,05 €	4.000,05 €
EG 6a				2.719,82 €

Ausbildungsentgelte

1. Ausbildungsjahr	934,67 €
2. Ausbildungsjahr	989,13 €
3. Ausbildungsjahr	1.054,50 €
4. Ausbildungsjahr	1.119,87 €